



LAND

OBERÖSTERREICH

Landesverwaltungsgerichts- barkeit

Praktische Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Oberösterreich

Leitfaden (Stand: [Juni 2019](#))

Hinweis: Dieser Leitfaden ist auch im Intranet unter Organisation > Direktion Verfassungsdienst / Oö. Landtagsdirektion > Themen verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

0.	VERFAHRENSHILFE	4
1.	VORVERFAHREN (BESCHWERDEVORENTSCHEIDUNG, NACHHOLEN DES BESCHEIDS)	5
2.	VERBESSERUNGS-AUFTRAG	6
3.	AKTENVORLAGE AN DAS LANDESVERWALTUNGSGERICHT OÖ, AKTENVERZEICHNIS	7
4.	KOMMUNIKATION ZWISCHEN BEHÖRDEN UND DEM LANDESVERWALTUNGSGERICHT OÖ	9
5.	AKTENEINSICHT DURCH DIE BELANGTE BEHÖRDE NACH VORLAGE AN DAS LANDESVERWALTUNGSGERICHT OÖ	10
6.	ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG VOR DEM LANDESVERWALTUNGSGERICHT OÖ	11
7.	DIE EINBINDUNG VON AMTSSACHVERSTÄNDIGEN IM VERFAHREN VOR DEM LANDESVERWALTUNGSGERICHT OÖ	13
8.	PRAKTISCHE ABWICKLUNG DER VORSCHREIBUNG, EINHEBUNG UND VOLLSTRECKUNG VON GELDSTRAFEN, VERFAHRENSKOSTEN, VERWALTUNGSABGABEN, GEBÜHREN NACH DEM GEBÜHRENGESETZ UND EINHEBUNG BZW. AUSZAHLUNG VON AUFWANDERSÄTZEN BEI MAßNAHMENBESCHWERDEN	14
9.	ZUSTELLUNG VON ERLEDIGUNGEN DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTS OÖ	16
10.	KOMMUNIKATION ZWISCHEN BEZIRKSHAUPTMANN-SCHAFTEN UND OBERBEHÖRDE	17
11.	BEURTEILUNG DER RECHTSKRAFT VON BESCHIEDEN BZW. ERKENNTNISSEN DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTS OÖ	18
12.	VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVwG)	19
13.	VERFAHREN VOR DEM VERWALTUNGSGERICHTSHOF (VwGH)	20
14.	VERFAHREN VOR DEM VERFASSUNGSGERICHTSHOF (VfGH)	21
	ANHANG I	22
	ANHANG II	41

Vorwort

Mit 1. Jänner 2014 ist die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, in Kraft getreten und haben die Verwaltungsgerichte ihre Tätigkeit aufgenommen. Wie zu erwarten, zeigten die ersten Tage und Wochen der Geltung und Anwendung der Regelungen zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass bei den Behörden und zwischen den Behörden und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) eine Reihe von praktischen Fragen in der Abwicklung der konkreten Verfahren bestehen, die allgemein und einheitlich zu lösen bzw. zu vereinbaren sind.

Zur geordneten Sammlung dieser Fragen, zur koordinierten Abarbeitung der Antworten und zur Vereinbarung einer möglichst gemeinsamen Vorgangsweise wurde daher unter der Leitung der Direktion Verfassungsdienst das Projekt "Praktische Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Oberösterreich" ins Leben gerufen, an dem Vertreterinnen und Vertreter des Amtes der Oö. Landesregierung einschließlich der Bezirkshauptmannschaften, des LVwG OÖ sowie des Oö. Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich, beteiligt waren.

Ergebnis dieses Projekts ist der vorliegende Leitfaden, in dem die innerhalb des Projektteams erzielten Ergebnisse und erstellten Muster sowie sonstige mit dieser Thematik in Zusammenhang stehende Dokumente übersichtlich zusammengefasst enthalten sind und der die Bediensteten - als eine Art Handbuch - bei der Abwicklung von Verfahren, die (potenziell) zum Verwaltungsgericht führen, unterstützen soll.

Da nicht auszuschließen ist, dass in Zukunft neue, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbare Fragestellungen auftauchen, und dieser Leitfaden auch einer ständigen Evaluierung unterzogen werden soll, sind wir weiterhin über entsprechende Anregungen und Ergänzungen aus der Vollzugspraxis dankbar. Bitte richten Sie diese an das offizielle Postfach der Direktion Verfassungsdienst (verfd.post@ooe.gv.at).

Dr. Wolfgang Steiner
Landtagsdirektor

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

0. VERFAHRENSHILFE

Infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 25. Juni 2015, G 7/2015 (VfSlg. 19.989/2015), wurde mit der Novelle (unter anderem) zum VwGVG (Inkrafttreten 1. Jänner 2017), BGBl. I Nr. 24/2017, die Möglichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe umfassend vorgesehen. Neben der Beigabe einer Verfahrenshilfeverteidigerin bzw. eines Verfahrenshilfeverteidigers im Verwaltungsstrafverfahren (vgl. § 40 VwGVG) ist damit auch für den Bereich des Administrativverfahrens das Institut der Verfahrenshilfe - dem Modell des zivilgerichtlichen Verfahrens nachgebildet - eingeführt worden (vgl. § 8a VwGVG).

Der **Antrag** auf Verfahrenshilfe ist **schriftlich** (im **Verwaltungsstrafverfahren** auch **mündlich**) zu stellen. Er ist **bis zur Vorlage** der Beschwerde bei der **Behörde** und **ab Vorlage** der Beschwerde beim **Verwaltungsgericht** einzubringen. Für **Maßnahmenbeschwerden** ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen. Er kann ab Erlassung des Bescheids bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Im Säumnisbeschwerdeverfahren kann der Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien eingebracht werden.

Im Bescheid- und Säumnisbeschwerdeverfahren hat die Behörde dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens **unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen**. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts werden die Verfahrensakten wieder an die Behörde **rückübermittelt**, bei der in weiterer Folge auch - nach den allgemein geltenden Regelungen - eine allfällige Beschwerde eingebracht werden muss.

Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Verfahrenshilfe beantragt, beginnt für sie die **Beschwerdefrist** mit dem Zeitpunkt (neuerlich) zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung einer Rechtsanwältin zur Vertreterin bzw. eines Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Da es sich um ein **Einparteienverfahren** handelt, wird der **Beschluss** über die Gewährung oder Versagung der Verfahrenshilfe **der Behörde nicht zugestellt**. Stellt sich im Hinblick auf die **Beurteilung der Zulässigkeit** der Beschwerde für die Behörde die Frage, wann der Beschluss der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt oder der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, kann wie **unter Punkt 9** dargestellt vorgegangen und der **genaue Zeitpunkt erfragt** werden.

Nach Einbringung der Beschwerde stehen der belangten Behörde **alle Möglichkeiten** offen, die ihr auch sonst im verwaltungsgerichtlichen **Vorverfahren** zukommen (siehe Punkt 1). Entschließt sich die belangte Behörde die Beschwerde vorzulegen oder wird nach einer Beschwerdeentscheidung ein Vorlageantrag gestellt, so sind mit der Beschwerde **auch neuerlich die Verfahrensakten** dem Verwaltungsgericht **vorzulegen**. Dies gilt **unabhängig** davon, ob die Aktenvorlage anlässlich der Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag **elektronisch** erfolgt ist oder nicht (siehe Punkt 3).

Für den Fall, dass einem Verfahrenshilfeantrag **inhaltliche Ausführungen** angeschlossen sind, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen, ob es sich dabei bereits um eine Beschwerde (die zeitgleich mit dem Verfahrenshilfeantrag eingebracht wurde) oder um einen lediglich inhaltlich näher begründeten Verfahrenshilfeantrag handelt.

1. VORVERFAHREN (BESCHWERDEVORENTSCHEIDUNG, NACHHOLEN DES BESCHLEIDS)

Gemäß § 14 VwGVG steht es der Behörde frei, zunächst selbst mit **Beschwerdevorentscheidung** über die Beschwerde gegen den von ihr erlassenen Bescheid zu entscheiden. Dafür ist eine Frist von **zwei Monaten** vorgesehen. In Frage kommt somit sowohl eine Zurückweisung als auch eine Entscheidung in der Sache, wobei der ursprüngliche Bescheid in jede Richtung abgeändert (Achtung: Verbot der Verhängung einer höheren Strafe in Verwaltungsstrafverfahren!), aber auch vollinhaltlich bestätigt werden kann.

Eine Beschwerdevorentscheidung **soll jedenfalls** dann erlassen werden, wenn die Behörde **Verbesserungsbedarf** im Hinblick auf die Ausgestaltung bzw. Stichhaltigkeit von Spruch, Sachverhaltsfeststellung und Begründung des angefochtenen Bescheids sieht und durch die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung voraussichtlich ein **Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ (LVwG OÖ) vermieden werden kann**. Bei dieser Prognoseentscheidung sind insbesondere auch die Signale der Parteien zu beachten. Ist davon auszugehen, dass diese - auch trotz Verbesserungen durch die Behörde - mittels Vorlageantrag eine Entscheidung durch das LVwG OÖ erzwingen werden, ist die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wenig sinnvoll. Allerdings ist auch in diesen Fällen zu berücksichtigen, dass dem LVwG OÖ **nur ein formal korrekter und hinreichend begründeter Bescheid vorgelegt werden soll**. **Empfehlenswert ist eine Beschwerdevorentscheidung - auch im Hinblick auf die damit verbundene Vermeidung des Vorlageaufwands - insbesondere auch im Fall der verspäteten Einbringung der Beschwerde.**

Im **Mehrparteiverfahren** ist über alle eingelangten Beschwerden in einer **einheitlichen Beschwerdevorentscheidung** zu entscheiden. Es ist unzulässig, eine Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung selbst zu erledigen, weitere Beschwerden hingegen dem LVwG OÖ zur Entscheidung vorzulegen. Eine einzige Ausnahme gilt für formale Erledigungen: Ist eine Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, so kann das auch (nach Wahrung des Parteiengehörs) in einer gesonderten Beschwerdevorentscheidung und unabhängig von der Behandlung der anderen Beschwerden erfolgen.

Der Zeitpunkt, zu dem die einzelnen Beschwerden einlangen, spielt hingegen keine Rolle. Vor Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung soll daher jedenfalls der **Ablauf der Beschwerdefrist für alle Beschwerdelegitimierten abgewartet** werden.

Im Anhang II dieses Leitfadens findet sich ein **Muster für eine Beschwerdevorentscheidung**. Dieses Muster soll als **Orientierungshilfe** dienen und entspricht den im Arbeitskreis für Erledigungsstandards festgelegten allgemeinen Vorgaben für Mustererledigungen.

In seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2015, Ro 2015/08/0026, hat der Verwaltungsgerichtshof grundsätzliche Aussagen zu den **Auswirkungen der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung** für das Verfahren vor dem **Verwaltungsgericht**, insbesondere

- zum Entscheidungsgegenstand und
- zur Spruchgestaltung,

getroffen. Eine Zusammenfassung dieser Ausführungen findet sich im **Schreiben** der Direktion Verfassungsdienst vom 15. März 2016, Verf-2014-105607/9-Neu, das dem vorliegenden Leitfaden im **Anhang I** angeschlossen ist. Für die Vorgehensweise bei der Erlassung der Beschwerdevorentscheidung durch die belangte Behörde ergeben sich daraus keine Änderungen.

Gemäß § 8 VwGVG kann Säumnisbeschwerde erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten - wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist innerhalb dieser - entschieden hat. Wird eine solche Beschwerde erhoben, kann die Behörde gemäß § 16 VwGVG innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid nachholen. Das Säumnisbeschwerdeverfahren ist in diesem Fall einzustellen. Ist absehbar, dass auf Grund der speziellen Umstände des Einzelfalls eine Nachholung des Bescheids innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, soll die Behörde die Säumnisbeschwerde und den Verfahrensakt sofort an das LVwG OÖ vorlegen.

2. VERBESSERUNGSAUFTRAG

Erfüllt eine Beschwerde nicht alle inhaltlichen (vgl. § 9 VwGVG) und formalen Anforderungen, so ist ein Verbesserungsauftrag zu erteilen.

Hat sich die Behörde zur Erlassung einer **Beschwerdevorentscheidung** (Zurückweisung, Entscheidung in der Sache) entschieden, ist von ihr zunächst ein Verbesserungsauftrag zu erteilen.

Wird hingegen von der **Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen**, kann die Beschwerde sogleich vorgelegt werden; einen allenfalls erforderlichen Verbesserungsauftrag erteilt das LVwG OÖ.

3. AKTENVORLAGE AN DAS LANDESVERWALTUNGSGERICHT OÖ, AKTENVERZEICHNIS

Entschließt sich die Behörde, von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abzusehen, oder wird nach einer Beschwerdeentscheidung ein Vorlageantrag gestellt, so ist die Beschwerde bzw. der Vorlageantrag samt den dazugehörigen Verfahrensakten dem LVwG OÖ vorzulegen. Entscheidet sich die Behörde gegen eine Beschwerdeentscheidung und werden auch sonst keine weiteren Ermittlungsschritte gesetzt, so soll die Vorlage **unverzüglich** erfolgen. Ein ungenütztes Verstreichen der Frist ist nicht erwünscht.

Elektronisch geführte Verfahrensakte werden elektronisch vorgelegt. Umfangreiche Dokumente, wie etwa Projektunterlagen und Pläne im DIN A3-Format oder größer, die der Behörde als physische Beilagen zur Verfügung stehen, werden auch als solche übermittelt. Bei elektronisch geführten Akten werden die **Originalkuverts** - die dem Eingangsstück entsprechend den Allgemeinen Vorschriften zur Dokumentenverwaltung (AVD) insbesondere bei fristgebundenen Eingaben jedenfalls anzuschließen sind, da der Poststempel für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit von Bedeutung sein kann - nach der vorgesehenen Aufbewahrungsfrist vernichtet und stehen nur noch elektronisch zur Verfügung. Es obliegt der zuständigen Bearbeiterin bzw. dem zuständigen Bearbeiter innerhalb dieser Aufbewahrungsfrist die Lesbarkeit des Scans zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reklamieren.

Die Abteilung Informationstechnologie entwickelt in Zusammenarbeit mit dem LVwG OÖ eine Fachanwendung, die eine möglichst unkomplizierte und standardisierte Vorlage von elektronisch geführten Akten (wie insbesondere ELVIS-Akten) ermöglichen soll. Sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, wird eine Anleitung in diesem Leitfaden zur Verfügung gestellt werden.

Bis dahin soll die Vorlage von elektronisch geführten Akten in Form von EDIDOC erfolgen. Die dabei einzuhaltende Vorgangsweise für die Übermittlung von elektronisch geführten Akten oder von Bestandteilen solcher Akten ist in einer Anleitung der Abteilung Informationstechnologie festgelegt (im ELVIS unter "Systeminformationen" abrufbar).

Sofern der Akt nicht als EDIDOC vorgelegt wird, sollen **elektronisch geführte Akten** weiterhin in PDF-Form (Aktendokumentation im ELVIS mit Metadaten) elektronisch vorgelegt werden. Eine Anleitung der Abteilung Informationstechnologie für die Erstellung der PDF-Dokumentation steht ebenfalls unter "Systeminformationen" im ELVIS zur Verfügung. Diese Vorlage ist voraussichtlich in den meisten Fällen per E-Mail möglich. Größere Dateien, bei denen eine Übermittlung per E-Mail nicht möglich ist, werden mittels Datenträger an das LVwG OÖ übermittelt.

Die elektronische Aktenvorlage an das LVwG OÖ soll sowohl bei der Vorlage in Form von EDIDOC als auch von PDF folgende einzelne Dateien enthalten:

- ein zuvor im Akt erstelltes Vorlageschreiben, dem
- ein Aktenverzeichnis,
- der angefochtene Bescheid und
- die Beschwerde beigelegt sind, sowie
- die PDF-Dokumentation des gesamten elektronischen Akts mit Bearbeitungsinformationen (Metadaten).

Eine Anleitung der Abteilung Informationstechnologie für die Erstellung des **Aktenverzeichnisses** steht unter "Systeminformationen" im ELVIS zur Verfügung. Das Aktenverzeichnis sollte dementsprechend die Inhalte der ELVIS-Spalten "Name" (Geschäftszahl) und "Betreff/Ergänzungen" mit einer prägnanten Beschlagnahme enthalten.

Wird der Verfahrensakt **nicht elektronisch geführt**, so soll er aufsteigend nach Subzahlen geordnet (die niedrigste Subzahl liegt unten) vorgelegt werden. Auch in diesem Fall soll jedenfalls ein Vorlageschreiben beigelegt werden, dem ein Aktenverzeichnis sowie eine Kopie des angefochtenen Bescheids und der Beschwerde angefügt sind. Im **Aktenverzeichnis** sollen die Aktenstücke aufsteigend nach Subzahlen geordnet und prägnant beschlagwortet sein.

Im **Vorlageschreiben** soll je nach Lage des konkreten Falls eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen bzw. dem Vorlageantrag erfolgen. Sind keine neuen Argumente gegen die Entscheidung der Behörde vorgebracht worden, genügt auch ein Verweis auf die Ausführungen im Bescheid bzw. in der Beschwerdevorentscheidung. Zudem soll ausdrücklich auf **von der Akteneinsicht ausgenommene Aktenstücke** hingewiesen werden. Eine gesonderte Kennzeichnung im Aktenverzeichnis ist nicht erforderlich. Außerdem kann dieses Vorlageschreiben auch einen Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG, einen Antrag bzw. Verzicht auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, einen Antrag auf Einvernahme bestimmter Zeugen, ein Begehren (zB Abweisung der Beschwerde), **Anregungen** (zB **Durchführung einer Videokonferenz**) und allfällige sonstige Hinweise (Besonderheiten des Falls, Leitentscheidung, Massenverfahren) enthalten. Bei **verfahrenübergreifenden Akten mit fortlaufenden Subzahlen** werden nur die für das konkrete Verfahren relevanten Aktenstücke vorgelegt. Im Vorlageschreiben soll in diesen Fällen aber dargelegt werden, weshalb bestimmte Subzahlen nicht vorgelegt wurden (gilt dieselbe Erklärung für alle nicht vorgelegten Substücke, so genügt eine pauschale Begründung). Werden umfangreiche Dokumente, die der Behörde als **physische Beilagen** zur Verfügung stehen, auch als solche übermittelt (siehe oben), ist im Fall der elektronischen Vorlage darauf im Vorlageschreiben hinzuweisen.

Ein besonderer Hinweis auf eine **Bevollmächtigung** oder die Entbindung von der **Amtsverschwiegenheit** des Organwalters ist nicht erforderlich; diese Fragen sind in den Organisationsvorschriften zu klären, die dann auch in Zweifelsfällen herangezogen werden können.

Die allfällige Verwendung von **Rückscheinen** und sonstigen **Nachweisen** bei der Übermittlung von Akten an das LVwG OÖ, soll entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten bei der Vorlage an den Unabhängigen Verwaltungssenat Oberösterreich (UVS OÖ) beibehalten werden.

Bei **Unklarheiten** soll eine Klärung im kurzen Weg versucht werden.

Im Anhang II dieses Leitfadens findet sich ein **Muster für ein Vorlageschreiben** an das LVwG OÖ, ein **Muster für ein Aktenverzeichnis** bei nicht elektronisch geführten Akten sowie jeweils ein **Beispiel für ein ausgefülltes Aktenverzeichnis** bei elektronisch und bei nicht elektronisch geführten Akten, aus dem die Form der Beschlagnahmung ersichtlich ist.

Diese Muster sollen als **Orientierungshilfe** dienen und entsprechen den im Arbeitskreis für Erledigungsstandards festgelegten allgemeinen Vorgaben für Mustererledigungen.

4. KOMMUNIKATION ZWISCHEN BEHÖRDEN UND DEM LANDESVERWALTUNGS-GERICHT OÖ

Das Landesverwaltungsgericht für das Land Oberösterreich soll von den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung einheitlich als "Landesverwaltungsgericht Oberösterreich" bzw. "LVwG OÖ" bezeichnet werden.

Bei der Übermittlung von Schriftstücken zwischen Behörden und dem LVwG OÖ werden die bisherigen Gepflogenheiten mit dem UVS OÖ beibehalten. Sind bislang **Rückscheine oder sonstige Nachweise** verwendet worden, ist das weiterhin möglich, es besteht aber keine generelle Verpflichtung, solche Nachweise zu verwenden.

Im Sinn eines **vorausschauenden Verfahrensmanagements** soll etwa bei Massenankunft, der Bedeutung einer Entscheidung als Leitentscheidung, dringlichen Verfahren im öffentlichen Interesse oder auch bei Beschwerden zu einem konkreten Verfahren möglichst frühzeitig **direkt mit dem LVwG OÖ Kontakt aufgenommen werden**. Kontaktperson ist in diesen Fällen **ausschließlich der Vizepräsident des LVwG OÖ**. Dabei ist die offizielle Kontaktadresse (post@lvwg-ooe.gv.at) zu verwenden.

Soweit die Kontaktaufnahme ein **konkretes Verfahren** betrifft, ist die Kontaktperson **auf Seiten der Behörden** die bzw. der im Briefkopf genannte **Bedienstete**. Geht es hingegen **um Informationen von allgemeinem Interesse** für alle Bezirkshauptmannschaften, ist Ansprechpartner die jeweilige **Oberbehörde** beim Amt im Rahmen der Fachaufsicht. War Anlass der Kontaktaufnahme eine konkrete Anfrage einer Bezirkshauptmannschaft, so ist dieser die Antwort aber auch gesondert vom LVwG OÖ zu übermitteln.

Werden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren **Projektergänzungen oder -änderungen** vorgenommen, die für die Behörde - etwa bei späteren Überprüfungen - relevant sind, so werden diese Ergänzungen oder Änderungen - soweit sie der Behörde nicht ohnehin in der mündlichen Verhandlung oder im Zuge des Parteiengehörs bekannt gemacht worden sind - mit dem Erkenntnis bzw. dem Behördenakt übermittelt werden.

5. AKTENEINSICHT DURCH DIE BELANGTE BEHÖRDE NACH VORLAGE AN DAS LANDESVERWALTUNGSGERICHT OÖ

Als Verfahrenspartei ist die belangte Behörde den anderen Parteien im Verfahren vor dem LVwG OÖ gleichgestellt. Ihr kommt daher auch das Recht auf Akteneinsicht **in den Verfahrensakt des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens** gemäß § 17 AVG iVm § 17 VwGVG zu. Die Gewährung von Akteneinsicht setzt wie bei anderen Verfahrensparteien einen **Antrag auf Akteneinsicht** voraus.

Will die belangte Behörde hingegen lediglich in ihren eigenen **Behördenakt** Einsicht nehmen, sei es, weil das für die Wahrnehmung ihrer Parteienrechte im anhängigen Verfahren nötig ist, sei es, weil auf Behördenebene andere Verfahren oder Folgeverfahren mit dem anhängigen Beschwerdeverfahren in engem Zusammenhang stehen, so ist auch denkbar, dass einzelne Aktenstücke durch die zuständige RichterIn bzw. den zuständigen Richter **informell** (etwa als Scan) übermittelt werden.

Kopierkosten werden den organisatorischen Landesbehörden jedenfalls nicht verrechnet.

6. ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG VOR DEM LANDESVERWALTUNGS-GERICHT OÖ

Soweit dies die Kapazitäten der belangten Behörde zulassen, wird eine **Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Verhandlung** im Verfahren vor dem LVwG OÖ **empfohlen** und ist von Seiten des LVwG OÖ ausdrücklich **erwünscht**.

Der Ablauf der **Sicherheitskontrollen** beim Betreten des Gerichtsgebäudes richtet sich nach § 4 der Hausordnung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich. [Bei Vorlage des Dienstausweises wird keine Sicherheitskontrolle durchgeführt.](#)

Nimmt die belangte Behörde **an der Verhandlung nicht teil**, so soll das dem LVwG OÖ jedenfalls **mitgeteilt werden**. Dies soll in Form eines ausdrücklichen Verzichts auf die Teilnahme erfolgen ("*Auf eine Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Verhandlung [...] wird verzichtet.*") und insbesondere nicht als Vertagungsantrag formuliert sein (es sei denn, gerade das ist erwünscht). Die **Verhandlungsschrift** wird - abgesehen von den Zustellverpflichtungen nach einer mündlichen Verkündung (vgl. § 29 Abs. 2a VwGVG) - nicht automatisch mit der Entscheidung des LVwG OÖ versendet. Soll im Bedarfsfall die Verhandlungsschrift der Entscheidung beigelegt werden, so ist dies gesondert zu beantragen (etwa im Schreiben über die Nichtteilnahme an der Verhandlung).

Am neuen Standort des LVwG OÖ (Volksgartenstraße 14, 4021 Linz) ist in den Verhandlungsräumen sowie im Eingangsbereich ein WLAN-Zugang vorhanden.

Als Verfahrenspartei ist die belangte Behörde den anderen Verfahrensparteien gleichgestellt und kommen ihr daher auch die gleichen Rechte zu. **Informationen zum Verfahren** und insbesondere zum Ablauf der öffentlichen mündlichen Verhandlung (bspw. welche Zeuginnen und Zeugen geladen wurden) erhält die belangte Behörde durch Angaben, die die zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter von sich aus oder auf Nachfrage dazu macht. Abgesehen davon besteht auch die Möglichkeit zur Akteneinsicht (siehe Punkt 5).

Hält es die Behörde für **erforderlich**, dass eine bestimmte (sachverständige) **Zeugin** bzw. ein bestimmter (sachverständiger) **Zeuge** (in der Verhandlung) **einvernommen** wird, so sollte dies im Vorlageschreiben jedenfalls **ausdrücklich beantragt** werden.

Mit der Novelle (unter anderem) zum VwGVG (Inkrafttreten 1. Jänner 2017), BGBl. I Nr. 24/2017, wurde die Möglichkeit geschaffen, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine "Einvernahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung" ("**Videokonferenz**") durchzuführen (§ 25 Abs. 6a VwGVG). Abgesehen vom Bestehen der technischen Möglichkeiten ist Voraussetzung dafür, dass das persönliche Erscheinen vor dem Verwaltungsgericht nicht unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder aus besonderen Gründen erforderlich ist. Die technischen Voraussetzungen werden sowohl auf Seiten der Bezirkshauptmannschaften als auch des LVwG OÖ in absehbarer Zeit bestehen. Ob tatsächlich eine Einvernahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt wird, entscheidet die zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter jeweils im Einzelfall. [Nichtsdestotrotz kann die Behörde eine solche - zB im Vorlageschreiben \(siehe Punkt 3\) - auch anregen.](#)

Wurde die Entscheidung des Verwaltungsgerichts mündlich verkündet, kann ab Inkrafttreten der Novelle (unter anderem) zum VwGVG, BGBl. I Nr. 24/2017, **gekürzt ausgefertigt** werden (§ 29 [iVm. § 31 Abs. 3] VwGVG). Voraussetzung dafür ist, dass die Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichten oder nicht mindestens eine zur Erhebung einer Beschwerde oder Revision legitimierte Partei bzw. ein hierzu legitimiertes Organ **binnen zwei Wochen ab Ausfolgung oder Zustellung der Niederschrift** über die mündliche Verkündung eine umfassende Ausfertigung der Entscheidung beantragt ("**Antrag auf Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG**"). Eine gekürzte Ausfertigung hat lediglich den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine umfassende Ausfertigung nicht beantragt worden ist, zu enthalten. Im Verwaltungsstrafverfahren sind zudem im Fall der Verhängung

einer Strafe die vom Verwaltungsgericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten bzw. im Fall des § 45 Abs. 1 VStG eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe aufzunehmen. Die belangte Behörde ist eine zur Erhebung einer Revision legitimierte Partei und als solche berechtigt, einen **"Antrag auf Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG" binnen zwei Wochen** ab Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift über die mündliche Verkündung der Entscheidung zu stellen. Entsprechendes gilt für jene Behörden und Organe, die neben der belangten Behörde zur Erhebung einer Amtsrevision berechtigt sind (vgl. Art. 133 Abs. 8 B-VG). Ein solcher Antrag muss nicht näher begründet sein; aus verfahrensökonomischen Gründen sollte er aber nur dann gestellt werden, wenn die Anfechtung der Entscheidung des LVwG OÖ in Betracht gezogen wird (siehe dazu auch Punkt 13) oder wenn eine ausführliche Begründung für die Bearbeitung zukünftiger Verfahren erforderlich bzw. hilfreich scheint.

7. DIE EINBINDUNG VON AMTSSACHVERSTÄNDIGEN IM VERFAHREN VOR DEM LANDESV ERWALTUNGSGERICHT OÖ

Soll im Verfahren vor dem LVwG OÖ eine Amtssachverständige bzw. ein Amtssachverständiger beigezogen werden, so stehen diesem grundsätzlich die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung (§ 13 Oö. LVwGG).

Die Mitwirkung am verwaltungsbehördlichen Verfahren schließt eine Beiziehung im anschließenden Beschwerdeverfahren nicht von vornherein aus. Die zuständige RichterIn bzw. der zuständige Richter hat aber jeweils gesondert zu prüfen, ob auf Grund der Besonderheiten und Anforderungen des jeweiligen Verfahrens einer solchen Beiziehung Bedenken entgegenstehen (siehe dazu VfGH 7.10.2014, E 707/2014; VwGH 14.4.2016, Ra 2015/06/0037 und 22.6.2016, Ra 2016/03/0027).

Die Direktionen bzw. Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung erstellen daher jeweils **Listen** über die **in den jeweiligen Fachbereichen tätigen Amtssachverständigen** und stellen sie dem LVwG OÖ in aktueller Form zur Verfügung. War dem vorausgehenden Verfahren bisher keine Amtssachverständige bzw. kein Amtssachverständiger beigezogen oder soll eine andere Amtssachverständige bzw. ein anderer Amtssachverständiger beigezogen werden, so wählt das LVwG OÖ aus dieser Liste eine Amtssachverständige bzw. einen Amtssachverständigen aus und tritt unmittelbar an diese bzw. an diesen heran. Die bzw. der kontaktierte Amtssachverständige informiert die jeweilige Vorgesetzte bzw. den jeweiligen Vorgesetzten. Gegebenenfalls macht die jeweils zuständige Direktorin oder Abteilungsleiterin bzw. der jeweils zuständige Direktor oder Abteilungsleiter oder die dafür benannte Koordinatorin bzw. der dafür benannte Koordinator einen Vorschlag für eine andere Amtssachverständige bzw. einen anderen Amtssachverständigen, vermittelt oder teilt auch mit, dass keine geeignete Amtssachverständige bzw. kein geeigneter Amtssachverständiger zur Verfügung steht.

Die Auswahl der bzw. des konkreten Amtssachverständigen und die Letztentscheidung über die Beiziehung einer bzw. eines Amtssachverständigen trifft die zuständige **RichterIn** bzw. der zuständige **Richter**.

8. PRAKTISCHE ABWICKLUNG DER VORSCHREIBUNG, EINHEBUNG UND VOLLSTRECKUNG VON GELDSTRAFEN, VERFAHRENSKOSTEN, VERWALTUNGSABGABEN, GEBÜHREN NACH DEM GEBÜHRENGESETZ UND EINHEBUNG BZW. AUSZAHLUNG VON AUFWANDERSÄTZEN BEI MAßNAHMENBESCHWERDEN

a. Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens:

Geldstrafen werden jeweils im Spruch des Bescheides bzw. Erkenntnisses **festgesetzt**. Die **Einhebung** erfolgt stets durch die Behörde. Das bedeutet: Die Behörde schickt mit ihrem Straferkenntnis einen Zahlschein - unter Hinweis darauf, dass der Betrag nur dann einzuzahlen ist, wenn keine Beschwerde erhoben wird - zur Entrichtung der Geldstrafe mit und überwacht die Einzahlung. Wird die Strafe durch das LVwG OÖ gesenkt oder - bei einer Beschwerde, die nicht vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhoben wurde (vgl. § 42 VwGVG) - hinaufgesetzt bzw. erstmals festgesetzt, versendet die Behörde, nachdem ihr das Straferkenntnis als Partei des Verfahrens zugestellt worden ist, einen (unter Berücksichtigung allfälliger bereits erfolgter Zahlungen) entsprechend angepassten Zahlschein. Darauf weist das LVwG OÖ in seinem Erkenntnis hin (zugestellt wird das Erkenntnis unmittelbar durch das LVwG OÖ).

Die **Kosten des Strafverfahrens** werden von der Behörde im Straferkenntnis (gemäß § 64 VStG 10 % der verhängten Strafe) und vom LVwG OÖ im Erkenntnis (gemäß § 52 VwGVG 20 % der verhängten Strafe) **vorgeschrieben**. Die **Einhebung** erfolgt - je nachdem, um welche Verfahrenskosten es sich handelt - durch die Behörde oder durch das LVwG OÖ. Das bedeutet: Die Behörde legt einen Zahlschein für den bei ihr angefallenen Kostenbeitrag ihrem Straferkenntnis bei und überwacht die Einzahlung, das LVwG OÖ versendet allenfalls einen eigenen Zahlschein für den bei ihm angefallenen Kostenbeitrag und überwacht die Einzahlung.

Die **Vollstreckung** erfolgt jedenfalls (sowohl für Straferkenntnisse als auch für Erkenntnisse des LVwG OÖ) nach §§ 14 und 54b VStG durch die Bezirkshauptmannschaften (§ 1 VVG). Im Sinn einer effizienten Exekutionsabwicklung erfolgt in jenen Fällen, in denen auf Grund eines Beschwerdeverfahrens auch das LVwG OÖ Verfahrenskosten vorgeschrieben hat, vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens durch die jeweilige Bezirkshauptmannschaft eine Rücksprache mit der Rechenstelle des LVwG OÖ (post@lvwg-ooe.gv.at bzw. DW 18009), ob die gerichtlichen Verfahrenskosten ebenfalls noch ausständig sind und die Bezirkshauptmannschaft daher gleich mit der Vollstreckung auch dieser Kosten beauftragt wird.

b. Barauslagen und Kommissionsgebühren:

Barauslagen und Kommissionsgebühren werden jeweils von der Behörde im Bescheid oder vom LVwG OÖ im Erkenntnis ("sinngemäß" nach § 17 VwGVG) - je nachdem, wo die Kosten angefallen sind - **vorgeschrieben**. Die **Einhebung** erfolgt - je nachdem, wo die Kosten angefallen sind - durch die Behörde oder durch das LVwG OÖ. Das bedeutet: Behörde und LVwG OÖ versenden jeweils einen Zahlschein für die bei ihnen entstandenen Barauslagen und Kommissionsgebühren und überwachen die jeweilige Einzahlung.

Die **Vollstreckung** erfolgt sowohl bei Bescheiden als auch bei Erkenntnissen des LVwG OÖ gemäß § 1 VVG durch die Bezirkshauptmannschaften.

c. Verwaltungsabgaben des Bundes und des Landes:

Verwaltungsabgaben des Bundes oder des Landes sind von der Behörde bzw. - soweit das noch nicht erfolgt ist (etwa wenn die Bewilligung erst durch das LVwG OÖ erteilt wird) - vom LVwG OÖ ("sinngemäß" nach § 17 VwGVG) **vorzuschreiben**. Die **Einhebung** der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben obliegt gemäß § 3 Abs. 2 Oö. Verwaltungsabgabengesetz ausdrücklich der Behörde (erster Instanz) und nicht dem LVwG OÖ. Dies gilt zweckmäßigerweise auch für die Einhe-

bung der Bundesverwaltungsabgaben. Die Behörde verschickt somit einen Zahlschein und überwacht die Einhebung. Die eingehobenen Abgaben sind an jene Gebietskörperschaft zu überweisen, der sie zufließen. Allenfalls hat auch eine landesinterne Umbuchung zu erfolgen. Die **Vollstreckung** erfolgt sowohl bei Bescheiden als auch bei Erkenntnissen des LVwG OÖ gemäß § 1 VVG durch die Bezirkshauptmannschaften.

d. Gebühren:

Gemäß § 1 Abs. 1 BuLVwG-Eingabengebührverordnung sind **Eingaben und Beilagen an die Verwaltungsgerichte** (wie zB Beschwerden oder Vorlageanträge) gebührenpflichtig, sofern keine spezielle Gebührenbefreiung (wie zB für Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren) gesetzlich vorgesehen ist. Die Gebührenschild entsteht bereits im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe und ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Stelle, bei der die Eingabe (samt Beilagen) eingebracht wird, hat die **ordnungsgemäße Vergebührung zu prüfen**. Ein der Eingabe angeschlossener Zahlungsbeleg oder Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer (Antragstellerin bzw. Antragsteller) auf Verlangen zurückzugeben. **In diesem Fall hat die Behörde oder das Gericht auf dem Nachweis einen Sichtvermerk und auf der im Verwaltungsakt verbleibenden Eingabe einen Vermerk über den erfolgten Nachweis der Gebührenerichtung anzubringen.**

Im Fall einer **nicht entsprechenden Vergebührung** muss die Behörde oder das Gericht, bei der oder dem die Eingabe eingebracht wurde, gemäß § 34 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 einen "**Amtlichen Befund**" (<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/StuR1.pdf>) aufnehmen und diesen an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel übermitteln. Im Sinn der Kundinnen- und Kundenorientierung soll die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer (Antragstellerin bzw. Antragsteller) zunächst auf die Gebührenpflicht ihrer bzw. seiner Eingabe hingewiesen und ihr bzw. ihm für die Vorlage des Nachweises über die erfolgte Entrichtung eine **angemessene Frist** (etwa zwei Wochen) eingeräumt und erst im Fall der nicht fristgerechten Vorlage des Nachweises der "Amtliche Befund" aufgenommen werden.

Die **sonstigen angefallenen Gebühren** nach dem Gebührengesetz sind von der Behörde bzw. dem LVwG OÖ - je nachdem, wo die gebührenpflichtige Schrift oder Amtshandlung angefallen ist - der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner **mitzuteilen**. Behörde und LVwG OÖ versenden jeweils einen Zahlschein für die bei ihnen angefallenen Gebühren. Für **Vorschreibung** und **Vollstreckung** sind die Finanzbehörden (nach der BAO) zuständig.

e. Aufwandersatz bei Maßnahmenbeschwerden

In Maßnahmenbeschwerdeverfahren wird im Spruch des Erkenntnisses des LVwG OÖ - sofern dies von den Parteien beantragt wurde - dem Rechtsträger der belangten Behörde (= jene Behörde, der der angefochtene Verwaltungsakt zuzurechnen ist) Aufwandersatz - je nachdem, ob der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig erklärt wurde oder nicht - auferlegt oder zugesprochen.

Ist das **Land betroffener Rechtsträger**, hat die belangte Behörde die Auszahlung bzw. Einhebung des Kostenersatzes zu veranlassen. Ist der **Bund betroffener Rechtsträger**, hat die belangte Behörde das Erkenntnis dem jeweils zuständigen Bundesministerium (bzw. im Anwendungsbereich des Sicherheitspolizeigesetzes gemäß dem Erlass der Bundesministerin für Inneres vom 10.3.2014, BMI-OA1300/0015-II/1/2014, der Landespolizeidirektion Oberösterreich) zu übermitteln, damit dieses die Auszahlung bzw. Einhebung für den Bund veranlassen kann.

9. ZUSTELLUNG VON ERLEDIGUNGEN DES LANDESVRWALTUNGSGERICHTS OÖ

Die Zustellung der Erkenntnisse und Beschlüsse des LVwG OÖ wird in Zukunft nicht mehr im Weg über die belangte Behörde erfolgen; das **LVwG OÖ** wird seine Entscheidungen **selbst zustellen**.

Eine **automatische Information über Zustellvorgänge** (Zustellung an Parteien) durch das LVwG OÖ ist nicht geplant. Allerdings wird bei der Informationsstelle des LVwG OÖ auch eine **zentrale Stelle für Zustellvorgänge** (insb. Abwicklung der Rückscheine) eingerichtet. Dort kann die Behörde nachfragen, wenn sich in einem konkreten Fall die Frage stellt, ob bzw. wann ein Zustellvorgang stattgefunden hat.

Bei **Zustellungen an das Amt der Oö. Landesregierung** soll das Schriftstück direkt an die konkret betroffene Direktion bzw. Abteilung adressiert werden.

Zur Gewährleistung einer nachweislichen Zustellung wird das LVwG OÖ Zustellungen an Bezirkshauptmannschaften und die Direktionen bzw. Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung künftig **auch elektronisch über Zustelldienste** vornehmen.

In den Fällen, in denen die Oö. Landesregierung zwar nicht belangte Behörde aber zur **Amtsrevision** berechtigt ist, wird ihr die Entscheidung des LVwG OÖ nur dann direkt zugestellt, wenn das gesetzlich vorgesehen ist (vgl. etwa § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. LVwGG). In jenen Fällen, in denen der Oö. Landesregierung Entscheidungen des LVwG OÖ nicht direkt zugestellt werden, die Oö. Landesregierung jedoch revisionslegitimiert ist (vgl. zB § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. LVwGG), sollen die Bezirkshauptmannschaften - entsprechend Punkt 4a) des Rundschreibens der Direktion Verfassungsdienst vom 20. Dezember 2016, Verf-2013-81065/75-Neu - die betreffende Entscheidung an die zuständige Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung weiterleiten, wenn sie der Ansicht sind, dass in einer Angelegenheit, die in Gesetzgebung Landessache ist, eine Amtsrevision der Oö. Landesregierung notwendig und aussichtsreich scheint.

Die Entscheidungen des LVwG OÖ werden **spätestens zwei Monate nach ihrer Erlassung** auf der Homepage des LVwG OÖ (www.lvwg-ooe.gv.at) veröffentlicht.

10. KOMMUNIKATION ZWISCHEN BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFTEN UND OBERBEHÖRDE

Die Art und das Ausmaß der Kommunikation zwischen Behörde und Oberbehörde kann sich je nach Materie unterschiedlich gestalten und ist daher durch die Direktionen bzw. Fachabteilungen individuell mit den Bezirkshauptmannschaften zu regeln. So werden die Bezirkshauptmannschaften von der jeweils zuständigen Direktion bzw. Fachabteilung etwa informiert, falls eine generelle Übermittlung sämtlicher bzw. eine anlassfallbezogene Übermittlung einzelner Entscheidungen des LVwG OÖ gewünscht ist. Beabsichtigt die Oberbehörde in Verfahren, in denen sie nicht selbst belangte Behörde ist, eine Amtsrevision zu erheben (vgl. insbesondere § 14 Abs. 1 Oö. LVwGG), empfiehlt es sich, vor Einbringung der Amtsrevision mit der belangten Behörde Kontakt aufzunehmen, um einen entsprechenden Informationsaustausch und allfällige zusätzliche Argumente der belangten Behörde berücksichtigen zu können.

Die Oberbehörden sollen ihre Aufgaben jedenfalls unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Bezirkshauptmannschaften und nach dem Grundsatz der Subsidiarität wahrnehmen. In wichtigen sachlichen Themen soll eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt werden.

Detailfragen dazu wurden im Projekt "Zusammenarbeit Bezirkshauptmannschaften und Abteilungen des Amtes (sachlich in Betracht kommende Oberbehörden/Aufsichtsbehörden)" behandelt (vgl. den Projektabschlussbericht vom 11. November 2015). Insbesondere kommt demnach der Oberbehörde die Beobachtung samt Auswertung richtungsweisender bzw. geänderter Judikatur des LVwG OÖ und der Höchstgerichte zumindest quartalsmäßig und die einheitliche Bereitstellung ausgewählter Judikatur im Intranet zu.

11. BEURTEILUNG DER RECHTSKRAFT VON BESCHIEDEN BZW. ERKENNTNISSEN DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTS OÖ

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs tritt die **Rechtskraft von Bescheiden im Sinn des § 68 AVG** erst mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung ein. Bescheide werden demnach - mangels eines Rechtsmittelverzichts - frühestens mit dem ungenützten Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2014/10/0054).

Unabhängig davon hat der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Legaldefinition des Begriffs "Rechtskraft" vorgenommen, die zur Auslegung heranzuziehen ist, soweit in **oberösterreichischen Landesgesetzen** auf diesen Begriff abgestellt wird. So normiert **§ 6b Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz** Folgendes:

"Soweit in einem Landesgesetz der Begriff der Rechtskraft verwendet wird, bedeutet das,

- 1. dass der betreffende Bescheid einer Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG nicht oder nicht mehr unterliegt,*
- 2. und ansonsten, wenn es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde handelt, dass der betreffende Bescheid einer Berufung nicht oder nicht mehr unterliegt."*

Daraus ergibt sich, dass die **Rechtskraft verwaltungsbehördlicher Entscheidungen** grundsätzlich - im Sinn der eingangs zitierten Judikatur - **frühestens mit Ablauf der Beschwerdefrist** eintritt; sofern jedoch ein Rechtsmittelverzicht abgegeben wurde, bereits mit diesem Zeitpunkt. *[Hinweis: In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde besteht von diesem Grundsatz jedoch insoweit eine Ausnahme, als in oberösterreichischen Landesgesetzen ausdrücklich der Begriff "Rechtskraft" verwendet wird (vgl. insbesondere die Oö. Bauordnung 1994). In diesen Fällen tritt "Rechtskraft" im Sinn des § 6b Z 2 Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz bereits mit dem Zeitpunkt der Erlassung des (seit Abschaffung des zweistufigen Instanzenzugs mit LGBl. Nr. 95/2017: grundsätzlich erst- und zugleich letztinstanzlichen) gemeindebehördlichen Bescheids, dh. idR mit der Zustellung, ein.]*

Zur Frage, wann eine **Entscheidung des Verwaltungsgerichts** rechtskräftig wird, hat der Verwaltungsgerichtshof mittlerweile ausgesprochen, dass Erkenntnisse und Beschlüsse mit ihrer Erlassung rechtskräftig werden, unabhängig davon, ob eine Revision erhoben wird oder nicht (vgl. VwGH 26.11.2015, Ro 2015/07/0018; 24.5.2016, Ra 2016/03/0050).

Weiters ergibt sich aus der höchstgerichtlichen Judikatur (vgl. VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032; VwGH 19.1.2016, Ra 2015/01/0070; 26.2.2016, Ro 2014/03/0079; 19.4.2016, Ra 2016/12/0019; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 29.6.2016, Ra 2016/05/0052; vgl. VfGH 6.5.2014, B 320/2014), dass der Bescheid mit einer Sachentscheidung (**Stattgabe oder Abweisung**) des Verwaltungsgerichts aus dem Rechtsbestand beseitigt wird und die verwaltungsgerichtliche Entscheidung an die Stelle des Bescheids tritt. Für die Frage der Zuständigkeit zur **Ausstellung von Rechtskraftbestätigungen** wird daher folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Wurde gegen einen Bescheid keine Beschwerde erhoben oder wurde die Beschwerde vom LVwG OÖ als unzulässig zurückgewiesen, obliegt es der bescheiderlassenden Behörde (ab Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. ab Erlassung des Beschlusses), eine Rechtskraftbestätigung für ihren Bescheid auszustellen.
- Wurde die Beschwerde gegen einen Bescheid abgewiesen oder der Beschwerde gegen einen Bescheid stattgegeben, obliegt es dem LVwG OÖ (ab Erlassung des Erkenntnisses), eine Rechtskraftbestätigung für sein Erkenntnis auszustellen.

Vom Arbeitskreis für Erledigungsstandards wurde für die **Bezirkshauptmannschaften** eine Mustererledigung für die Ausstellung einer **Rechtskraftbestätigung** erarbeitet, die den früheren Stempel ersetzt; diese wird im **Anhang II** als **Muster** zur Verfügung gestellt.

Eine automatische Information über zur Beurteilung der **Rechtskraft eines Erkenntnisses** des LVwG OÖ erforderliche Zustellvorgänge (Zustellung an Parteien) ist nicht geplant (siehe Punkt 9).

12. VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVwG)

Soweit für das Bundesverwaltungsgericht keine besonderen Regelungen bestehen, ist in diesen Verfahren ebenso vorzugehen wie in Verfahren vor dem LVwG OÖ. Sollten sich besondere Probleme oder Fragestellungen ergeben, werden die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Abteilungen beim Amt der Oö. Landesregierung gebeten, die Direktion Verfassungsdienst darüber zu informieren.

13. VERFAHREN VOR DEM VERWALTUNGSGERICHTSHOF (VwGH)

Gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennt der VwGH über **Revisionen gegen Erkenntnisse** (oder Beschlüsse; vgl. zu den Ausnahmen § 25a VwGG) der Verwaltungsgerichte. **Berechtigt** zur Erhebung einer Revision ist jede bzw. jeder, die bzw. der durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts in ihren bzw. seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, die belangte Behörde, die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister in einer Rechtssache in Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 oder in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landesschulrats ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt, sowie Schulbehörden in bestimmten Fällen (vgl. Art. 133 Abs. 6 B-VG). Außerdem können gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG einfachgesetzlich auch andere Organe zur Revisionserhebung ermächtigt werden.

Voraussetzung für die **Zulässigkeit einer Revision** ist, dass sie von der Lösung einer **Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung** abhängt, insbesondere, weil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung nicht besteht oder uneinheitlich ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat zunächst das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung auszusprechen. Hat es eine Revision für zulässig erklärt, spricht man von einer **ordentlichen Revision**, andernfalls kann eine **außerordentliche Revision** erhoben werden. Eine Nichtzulassung der Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG gilt für Amtsrevisionen durch die belangte Behörde, die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister gemäß Art. 133 Abs. 6 B-VG und durch andere Organe gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG gleichermaßen wie für (sonstige) Parteien des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht. Wurde die Revision mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung für unzulässig erklärt, muss daher jedenfalls eine außerordentliche Revision erhoben werden. Soweit nicht ausdrücklich differenziert wird, gelten die Ausführungen in diesem Leitfaden für ordentliche und außerordentliche Revisionen gleichermaßen.

Für den Fall, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts mündlich verkündet wurde, ist mit Inkrafttreten der Novelle (unter anderem) zum VwGVG und zum VwGG, BGBl. I Nr. 24/2017, noch eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Revision hinzugetreten: Diesfalls ist eine Revision nur nach einem **Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG** durch mindestens eine bzw. einen der hierzu Berechtigten zulässig (siehe dazu auch Punkt 6). Dies gilt generell und damit insbesondere auch für Amtsrevisionen der belangten Behörde oder von Behörden und Organen, die gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG einfachgesetzlich zur Erhebung einer Amtsrevision ermächtigt wurden.

Das LVwG OÖ sendet den Verfahrensakt unmittelbar nach seiner Entscheidung zurück an die belangte Behörde, ohne die Frist für die Erhebung einer Revision an den VwGH (sechs Wochen) abzuwarten. Sollte eine solche **Revision erhoben** werden, wird das LVwG OÖ für die Vorlage an den VwGH daher (neuerlich) **um Übermittlung des Behördenaktes ersuchen**. Um das Verfahren nicht zu verzögern, soll der Akt **möglichst rasch** an das LVwG OÖ weitergeleitet werden. Da der VwGH eine **hybride** Aktenvorlage (**Aktenteile teilweise elektronisch und teilweise in Papierform**) nicht akzeptiert, werden auch elektronisch geführte Akten (ELVIS) zur Vorlage an den VwGH **in diesen Fällen** in ausgedruckter Form übermittelt.

Zur generellen Vorgehensweise im Verfahren vor dem VwGH wird im Übrigen auf die Ausführungen im Rundschreiben der Direktion Verfassungsdienst vom **23. Mai 2019**, Verf-2013-81065/84-Jd, verwiesen. Dieses **Rundschreiben** ist dem vorliegenden Leitfaden im **Anhang I** angeschlossen.

Außerdem finden sich im **Anhang II Muster** für eine **Amtsrevision**, eine **Revisionsbeantwortung** sowie eine **Äußerung** zu einem Antrag auf Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung** im Verfahren vor dem VwGH, die bereits mit den genannten Rundschreiben der Direktion Verfassungsdienst versendet wurden.

14. VERFAHREN VOR DEM VERFASSUNGSGERICHTSHOF (VfGH)

Gemäß Art. 144 B-VG erkennt der VfGH über Beschwerden gegen Erkenntnisse (oder Beschlüsse; vgl. zu den Ausnahmen § 88a VfGG) der Verwaltungsgerichte. Zur Beschwerde berechtigt ist jeder, der in seinen subjektiven Rechten verletzt sein kann, wenn sie bzw. er Träger eines Rechts ist, das vor dem VfGH geltend gemacht werden kann. Die Verletzung dieses Rechts muss bloß behauptet werden, wobei die Richtigkeit dieser Behauptung möglich sein muss. Für den Fall, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts mündlich verkündet wurde, ist mit Inkrafttreten der Novelle (unter anderem) zum VwGVG und zum VfGG, BGBl. I Nr. 24/2017, noch eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG hinzugetreten: Diesfalls ist eine solche Beschwerde nur nach einem **Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG** durch mindestens eine bzw. einen der hierzu Berechtigten zulässig (siehe dazu auch Punkt 6). Behörden sind nicht Träger subjektiver Rechte und können daher im Gegensatz zu anderen Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens keine Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG gegen die Entscheidung des LVwG OÖ einbringen.

Das LVwG OÖ sendet den Verfahrensakt unmittelbar nach seiner Entscheidung zurück an die belangte Behörde ohne die Frist für die Erhebung einer Erkenntnis- bzw. Beschlussbeschwerde an den VfGH (sechs Wochen) abzuwarten. Sollte eine solche Beschwerde erhoben werden, wird der VfGH um Übermittlung des Verfahrensaktes ersuchen.

Zur generellen Vorgehensweise im Verfahren vor dem VfGH wird im Übrigen auf die Ausführungen im Rundschreiben der Direktion Verfassungsdienst vom [23. Mai 2019](#), Verf-2013-81065/85-Jd, verwiesen. Dieses **Rundschreiben** ist dem vorliegenden Leitfaden im **Anhang I** angeschlossen.

Außerdem finden sich im **Anhang II Muster** für eine **Gegenschrift** sowie eine **Äußerung** zu einem Antrag auf Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung** im Verfahren vor dem VfGH, die bereits mit dem genannten Rundschreiben der Direktion Verfassungsdienst versendet wurden.

ANHANG I

Anbei finden sich folgende Rundschreiben der Direktion Verfassungsdienst zu den Neuerungen in Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012:

- Rundschreiben der Direktion Verfassungsdienst vom [23. Mai 2019](#), Verf-2013-81065/84-Jd ("Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof; Vorgangsweise")
- Rundschreiben der Direktion Verfassungsdienst vom [23. Mai 2019](#), Verf-2013-81065/85-Jd ("Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof; Vorgangsweise")

Außerdem ist das Schreiben der Direktion Verfassungsdienst vom 15. März 2016, Verf-2014-105607/9-Neu, in dem die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs in seinem Erkenntnis vom 17. Dezember 2015, Ro 2015/08/0026, zu den Auswirkungen der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (insbesondere zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichts und zur Spruchgestaltung) zusammengefasst sind, in diesem Anhang enthalten.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2013-81065/84-Jd

Bearbeiterin: Mag. Dr. Julia Dörner
Tel: (+43 732) 77 20-11751
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An die

Direktion Finanzen
Direktion Inneres und Kommunales
Direktion Kultur
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Naturschutz
Abteilung Raumordnung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Abteilung Ländliche Neuordnung
Abteilung Personal
Abteilung Personal-Objektivierung
Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management
Abteilung Informationstechnologie
Abteilung Präsidium
Abteilung Presse
Abteilung Statistik
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen
Abteilung Gesellschaft
Abteilung Gesundheit
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Abteilung Soziales
Abteilung Wohnbauförderung
Abteilung Geoinformation und Liegenschaft
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
Abteilung Verkehr
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Linz, 23. Mai 2019

Bezirkshauptmannschaften

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof; Vorgangsweise

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 1. Jänner 2014 sind die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, in Kraft getreten, mit dem unter anderem das im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) geregelte Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) neu gestaltet wurde. Mit späteren Novellen zum VwGG sind neuerlich Änderungen für das Verfahren vor dem VwGH in Kraft getreten (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 33/2019).

Im Hinblick auf die sich daraus ergebende Vorgangsweise im Verfahren vor dem VwGH teilt die Direktion Verfassungsdienst im Einvernehmen mit der Abteilung Präsidium Folgendes mit (Änderungen zum diesbezüglichen Rundschreiben vom 20. Dezember 2016, Verf-2013-81065/75-Neu, sind farblich gekennzeichnet):

1. Einlangende Schriftsätze im Verfahren vor dem VwGH

a) Bescheiderlassende Behörde als belangte Behörde

Das Verwaltungsgericht bzw. der VwGH hat gemäß § 30a Abs. 4 bzw. § 36 Abs. 1 VwGG eine Ausfertigung der Revision den anderen Parteien mit der Aufforderung zuzustellen, eine **Revisionsbeantwortung** einzubringen. Partei im Verfahren über eine Revision ist gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG ua. die **belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht**.

b) Information der Direktion Verfassungsdienst und der zuständigen Abteilung bei allen Erkenntnissen des VwGH

Nach dem Kompetenzen-Katalog Verf 10.01 obliegt der Direktion Verfassungsdienst die Auswertung der Entscheidungen und die Verlautbarung bedeutsamer Erkenntnisse. Weiters ist die Kenntnis der Entscheidungen des VwGH auch für die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung von Bedeutung. Daher ist wie folgt vorzugehen:

- Im Bereich des **Amtes der Landesregierung** hat die Poststelle alle einlangenden Schriftsätze eines Verwaltungsgerichts und des VwGH (Aufforderung zur Revisionsbeantwortung oder Äußerung, Erkenntnis, Beschluss und dgl.) unmittelbar der jeweils zuständigen Abteilung zu übermitteln.

Die zuständige Abteilung hat **alle Entscheidungen des VwGH** der Direktion Verfassungsdienst durch Übermittlung einer Kopie (im elektronischen Schriftverkehr) zur Kenntnis zu bringen.

- Im Bereich der **Bezirkshauptmannschaften** hat die zuständige Bezirkshauptmannschaft **alle Entscheidungen des VwGH** dem Amt der Landesregierung, und zwar
 - der Direktion Verfassungsdienst und
 - der zuständigen Abteilungdurch Übermittlung einer Kopie (im elektronischen Schriftverkehr) zur Kenntnis zu bringen.

2. Einbringung von Schriftsätzen im Verfahren vor dem VwGH

a) Zuständige Dienststelle

Revisionsbeantwortungen, Äußerungen und sonstige Schriftsätze im Verfahren vor dem VwGH sind von der zuständigen **Abteilung** (für die Landesregierung und für den Landeshauptmann) bzw. von der zuständigen **Bezirkshauptmannschaft** vorzubereiten und beim Verwaltungsgericht bzw. VwGH innerhalb der festgesetzten Frist einzubringen.

b) Bezirkshauptmannschaft: Koordination mit der zuständigen Abteilung

Im Bereich der Bezirkshauptmannschaften wird es im Regelfall zweckmäßig sein, dass die Bezirkshauptmannschaft den Entwurf der Revisionsbeantwortung bzw. Äußerung rechtzeitig mit der zuständigen **Abteilung** des Amtes der Landesregierung koordiniert.

c) Formale Erfordernisse; Musterschriftsätze

Die **Erstattung einer Revisionsbeantwortung** wird grundsätzlich empfohlen. Dabei steht es der belangten Behörde frei, jeweils in alle Richtungen zu argumentieren. Das bedeutet, die belangte Behörde kann sich entscheiden, entweder die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu verteidigen oder sich den Argumenten in der Revision anzuschließen.

Bei der Einbringung von Revisionsbeantwortungen und Äußerungen sowie der Aktenvorlage sind die **formalen Erfordernisse**, die sich aus der Aufforderung des Verwaltungsgerichts bzw. des VwGH ergeben, genau zu beachten (etwa Anzahl der Ausfertigungen, erforderliche Beilagen, Ordnung des Aktes, übersichtliches Aktenverzeichnis, Hinweis über allfällige Ausnahmen von der Akteneinsicht oder Voraussetzungen für die Genehmigung und Ausfertigung des Schriftsatzes).

Als Anlage zu diesem Rundschreiben werden folgende **Musterschriftsätze** für das Verfahren vor dem VwGH zur Verfügung gestellt:

- Muster für Revisionsbeantwortung
- Muster für Äußerung zum Antrag auf aufschiebende Wirkung
- Muster für "Amtsrevision"

3. Derzeit keine verpflichtende elektronische Einbringung

Es besteht derzeit (noch) keine Verpflichtung zur elektronischen Einbringung von Schriftsätzen bei den Verwaltungsgerichten bzw. beim VwGH. Im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen (vgl. zur Möglichkeit der elektronischen Einbringung beim VwGH die VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung, BGBl. II Nr. 360/2014, idF BGBl. II Nr. [421/2016](#)) und die Anforderungen

anderer Gerichte (VfGH) sowie die damit verbundene Kostenersparnis ist jedoch eine elektronische Einbringung zu empfehlen und die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einem elektronischen Zustelldienst im Sinn des Zustellgesetzes geboten.

Zur Schaffung der technischen Voraussetzungen wird auf das Rundschreiben der Direktion Präsidium vom 3. Oktober 2013, Präs-2012-61148/14, betreffend die "Einrichtung eines Zugangs bei der landesinternen Zustellanwendung" verwiesen.

Soweit gemäß § 24 VwGG Schriftsätze an den VwGH beim Verwaltungsgericht einzubringen sind, ist hinsichtlich des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die auf der Homepage (www.lvwg-ooe.gv.at) abrufbare "Kundmachung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über die Kommunikation (den Verkehr) zwischen Landesverwaltungsgericht und Beteiligten", in der ua. die im Fall der Einbringung mittels E-Mail zulässigen Formate angeführt sind, maßgeblich.

4. "Amtsrevisionen" an den VwGH

a) Zuständige Dienststelle

Gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 bzw. Abs. 9 B-VG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG kann die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, also die **bescheiderlassende Behörde** (Landesregierung, Landeshauptmann, Bezirkshauptmannschaft), gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Revision an den VwGH erheben ("Amtsrevision").

Das Instrument der Amtsrevision soll nur in **notwendigen und aussichtsreichen Fällen** angewendet werden. Nach dem Kompetenzen-Katalog Verf 10.04 ist für die Formulierung der Amtsrevision die jeweilige Fach-Aufgabengruppe zuständig. Daher hat die zuständige **Abteilung** bzw. die zuständige **Bezirkshauptmannschaft** zu prüfen, ob eine Amtsrevision erhoben werden soll, und gegebenenfalls diese vorzubereiten und einzubringen.

Darüber hinaus kann gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz die **Landesregierung** stets (auch wenn sie nicht selbst belangte Behörde ist) gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, Revision an den VwGH erheben. Ist eine Bezirkshauptmannschaft der Ansicht, dass in einer Angelegenheit, die in Gesetzgebung Landessache ist, eine Amtsrevision der Landesregierung notwendig und aussichtsreich scheint, dann hat sie das betreffende Erkenntnis bzw. den betreffenden Beschluss an die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung weiterzuleiten. Es empfiehlt sich, vor Einbringung der Amtsrevision durch die Landesregierung mit der **Bezirkshauptmannschaft Kontakt aufzunehmen**, um einen entsprechenden Informationsaustausch und allfällige zusätzliche Argumente der Bezirkshauptmannschaft (als belangte Behörde) berücksichtigen zu können.

Eine Amtsrevision muss - wie jede andere Revision - **innen sechs Wochen** ab Zustellung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts an die belangte Behörde **beim Verwaltungsgericht** eingebracht werden. Für den Fall, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts mündlich verkündet wurde, ist seit Inkrafttreten der Novelle (unter anderem) zum VwGVG und VwGG, BGBl. I Nr. 24/2017, eine Revision nur nach einem **Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG** durch mindestens einen der hierzu Berechtigten zulässig (vgl. § 29 iVm. § 31 Abs. 3] VwGVG). Dies gilt generell und damit insbesondere auch für Amtsrevisionen der belangten Behörde oder von Behörden und Organen, die gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG einfachgesetzlich zur Erhebung einer Amtsrevision ermächtigt wurden. Gegen eine in gekürzter Form ausgefertigte Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist eine Revision nicht zulässig (vgl. § 25a Abs. 4a VwGG).

b) Mitbeteiligung der Direktion Verfassungsdienst bei Amtsrevisionen; Bezirkshauptmannschaft: Koordination mit der zuständigen Abteilung

Nach dem Kompetenzen-Katalog Verf 10.04 ist die **Direktion Verfassungsdienst** bei Amtsrevisionen mitzubeteiligen:

- Im Bereich des **Amtes der Landesregierung** hat die jeweils zuständige Abteilung den Entwurf der Amtsrevision so rechtzeitig vorzubereiten und der Direktion Verfassungsdienst zur Mitzeichnung vorzulegen, dass eine fristgerechte Einbringung möglich ist.
- Im Bereich der **Bezirkshauptmannschaften** hat die zuständige Bezirkshauptmannschaft den Entwurf der Amtsrevision so rechtzeitig vorzubereiten und dem Amt der Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst zur Mitzeichnung vorzulegen, dass eine fristgerechte Einbringung möglich ist.

Vor der Mitbeteiligung der Direktion Verfassungsdienst wird es im Regelfall zweckmäßig sein, dass die Bezirkshauptmannschaft den Entwurf der Amtsrevision rechtzeitig mit der zuständigen **Abteilung** des Amtes der Landesregierung koordiniert.

5. Aufwandsatz bei Verfahren vor dem VwGH

Zur Vorgangsweise bei der Abwicklung des Aufwandsatzes gemäß §§ 47 ff. VwGG wird im Einvernehmen mit der Direktion Finanzen und der Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement Folgendes festgehalten:

a) Landesverwaltung - Aufwandsatzleistung an das Land

Im VwGH-Erkenntnis ist der Spruch enthalten, dass der Aufwandsatz an das **Land** zu leisten ist. Mit der Zustellung des VwGH-Erkenntnisses an die Revisionswerberin bzw.

den Revisionswerber ist diese bzw. dieser zur Leistung des Aufwendersatzes verpflichtet.

- Im Verfahren vor dem **Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** ist von der belangten Behörde nichts zu veranlassen.

(Anm.: Das Landesverwaltungsgericht OÖ sendet - nach Zustellung des Erkenntnisses und des behördlichen Aktes durch den VwGH - eine Zahlungsaufforderung an die Revisionswerberin bzw. den Revisionswerber unter Angabe von Datum und Zahl des VwGH-Erkenntnisses, Setzung einer Zahlungsfrist und Angabe der entsprechenden Bankverbindung des Landes Oberösterreich und veranlasst allenfalls bei Nichteinlangen des Aufwendersatzes die Exekution.)

Davon ausgenommen sind sog. "**Altverfahren**" (= Verfahren, bei denen das Landesverwaltungsgericht OÖ auf Grund der Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 51 Z 9 B-VG an die Stelle der belangten Behörde in das Verfahren vor dem VwGH eingetreten ist), bei denen die belangte Behörde - nach Zustellung des Erkenntnisses und des behördlichen Aktes durch den VwGH - die Zahlungsaufforderung zu übermitteln und allenfalls die Exekutionsführung zu veranlassen hat (siehe zur konkreten Vorgehensweise die Ausführungen im nächsten Punkt betreffend das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht).

- Im Verfahren vor dem **Bundesverwaltungsgericht** ist wie folgt vorzugehen:

Mit der Zustellung des VwGH-Erkenntnisses an die Revisionswerberin bzw. den Revisionswerber ist diese zur Leistung des Kostenersatzes verpflichtet, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung durch das Land bedarf. Die belangte Behörde sendet dennoch (als "Serviceleistung") eine Zahlungsaufforderung an die unterlegene Partei unter Angabe von Datum und Zahl des VwGH-Erkenntnisses, Setzung einer Zahlungsfrist und Angabe der Bankverbindung des Landes Oberösterreich (Konto bei Oberbank Linz; IBAN: AT91 1500 0004 0455 5500).

Diese Zahlungsaufforderung wird gesendet an:

- die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- die Revisionswerberin bzw. den Revisionswerber (da die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt möglicherweise keine Vertretungsvollmacht mehr hat) und
- abschriftlich an die Direktion Finanzen, Landesbuchhaltung, und an die Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management (jeweils unter Beilage einer Kopie der ersten Seite des VwGH-Erkenntnisses) mit dem Ersuchen, das Einlangen des Kostenersatzes zu überwachen.

Kostenersatz, welche sich

- aus Entscheidungen einer Abteilung des Amtes der Landesregierung (für die Landesregierung oder den Landeshauptmann) ergeben, sind zugunsten der VSt. 2/020105/8170/001 (Bewirtschafter: Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement)
 - aus Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften ergeben, sind zugunsten der VSt. 2/030105/8170/001 (Bewirtschafter: Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement)
- zu vereinnahmen.

Bei Nichteinlangen des Kostenersatzes informiert die Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management die belangte Behörde. Eine weitere Zahlungsaufforderung bzw. Mahnung durch die belangte Behörde erfolgt nicht, weil ohnehin bereits die Zahlungsaufforderung eine diesbezügliche Erinnerung (als "Serviceleistung") war.

Die belangte Behörde veranlasst beim VwGH die Anbringung der Vollstreckbarkeitsklausel am Original des Erkenntnisses und sendet dies an die Direktion Finanzen zur Exekutionsführung.

b) Landesverwaltung - Aufwandersatzleistung durch das Land

Im VwGH-Erkenntnis ist der Spruch enthalten, dass das **Land** Aufwandersatz zu leisten hat.

- Im Verfahren vor dem **Landesverwaltungsgericht OÖ** ist von der belangten Behörde **grundsätzlich** nichts zu veranlassen.

*(Anm.: Das **Landesverwaltungsgericht OÖ** veranlasst - nach Zustellung des Erkenntnisses und des behördlichen Aktes durch den VwGH - die Leistung des Aufwandersatzes an die Revisionswerberin bzw. den Revisionswerber.)*

Wurde auf Grund einer **zurück- oder abgewiesenen Amtsrevision** der belangten Behörde oder der Landesregierung der Mitbeteiligten bzw. dem Mitbeteiligten Aufwandersatz zuerkannt, ist wie folgt vorzugehen:

Die Behörde, die die Amtsrevision erhoben hat, veranlasst nach Zustellung des VwGH-Erkenntnisses bei der Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management (unter Beilage einer Kopie der ersten Seite des VwGH-Erkenntnisses) die Auszahlung des Kostenersatzes an die Mitbeteiligte bzw. den Mitbeteiligten.

- Im Verfahren vor dem **Bundesverwaltungsgericht** ist wie folgt vorzugehen:

Die belangte Behörde veranlasst nach Zustellung des VwGH-Erkenntnisses bei der Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management (unter Beilage einer Kopie der ersten Seite des VwGH-Erkenntnisses) die Auszahlung des Kostenersatzes an die Revisionswerberin bzw. den Revisionswerber oder - im Fall der Erhebung einer Amtsrevision durch die belangte Behörde bzw. die Landesregierung - an die Mitbeteiligte bzw. den Mitbeteiligten.

c) Mittelbare Bundesverwaltung - Aufwandersatzleistung an den Bund

- Im VwGH-Erkenntnis ist der Spruch enthalten, dass der Aufwandersatz an den **Bund** (Bundesminister für ...) zu leisten ist.
- Von der **belangten Behörde ist nichts zu veranlassen.**

*(Anm.: Gemäß § 44 Abs. 1 VwGG stellt der VwGH eine Ausfertigung des VwGH-Erkenntnisses auch dem zuständigen Bundesminister zu. Die Angelegenheit wird vom zuständigen **Bundesministerium** selbst wahrgenommen. Der Aufwandersatz ist von der Revisionswerberin bzw. vom Revisionswerber unmittelbar auf das betreffende **Konto des Bundesministeriums** einzuzahlen.)*

d) Mittelbare Bundesverwaltung - Aufwandersatzleistung durch den Bund

- Im VwGH-Erkenntnis ist der Spruch enthalten, dass der **Bund** (Bundesminister für ...) den Aufwandersatz an die Revisionswerberin bzw. den Revisionswerber zu leisten hat.
- Von der **belangten Behörde ist nichts zu veranlassen.**

*(Anm.: Gemäß § 44 Abs. 1 VwGG stellt der VwGH eine Ausfertigung des VwGH-Erkenntnisses auch dem zuständigen Bundesminister zu. Die Auszahlung des Kostenersatzes wird durch das zuständige **Bundesministerium** veranlasst.)*

Hinweis: Dieses Schreiben ist auch im Intranet unter Unternehmensleitung > Ablauforganisation, Normen, Richtlinien > Erlasssammlung verfügbar.

Mit diesem Schreiben wird folgendes Rundschreiben gegenstandslos:

- Verf-2013-81065/75 vom 20. Dezember 2016 (Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof; Vorgangsweise)

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Steiner

Beilagen

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2013-81065/85-Jd

Bearbeiterin: Mag. Dr. Julia Dörner
Tel: (+43 732) 77 20-11751
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An die

Direktion Finanzen
Direktion Inneres und Kommunales
Direktion Kultur
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Naturschutz
Abteilung Raumordnung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Abteilung Ländliche Neuordnung
Abteilung Personal
Abteilung Personal-Objektivierung
Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management
Abteilung Informationstechnologie
Abteilung Präsidium
Abteilung Presse
Abteilung Statistik
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen
Abteilung Gesellschaft
Abteilung Gesundheit
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Abteilung Soziales
Abteilung Wohnbauförderung
Abteilung Geoinformation und Liegenschaft
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
Abteilung Verkehr
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Linz, 23. Mai 2019

Bezirkshauptmannschaften

Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof; Vorgangsweise

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 1. Jänner 2014 sind die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, in Kraft getreten, mit dem unter anderem das im Verfassungsgerichtshofgesetz 1985 (VfGG) geregelte Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) neu gestaltet wurde. Mit späteren Novellen zum VfGG sind neuerlich Änderungen für das Verfahren vor dem VfGH in Kraft getreten (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 22/2018).

Im Hinblick auf die sich daraus ergebende Vorgangsweise im Verfahren vor dem VfGH teilt die Direktion Verfassungsdienst im Einvernehmen mit der Abteilung Präsidium Folgendes mit (Änderungen zum diesbezüglichen Rundschreiben vom [20. Dezember 2016](#), Verf-2013-81065/76-Neu, sind farblich gekennzeichnet):

1. Einlangende Schriftsätze im Verfahren vor dem VfGH

a) Bescheiderlassende Behörde als belangte Behörde

In der Praxis stellt der VfGH der **belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht**, gegen dessen Erkenntnis Beschwerde erhoben wird, eine Ausfertigung der Beschwerde mit der Mitteilung zu, dass es ihr freisteht, eine Gegenschrift zu erstatten.

b) Mitbeteiligung der Direktion Verfassungsdienst bei allen einlangenden Schriftsätzen des VfGH; Information der zuständigen Abteilung

Nach dem Kompetenzen-Katalog Verf 10.03 ist die **Direktion Verfassungsdienst** bei Verfahren vor dem VfGH mitzubeteiligen, sofern das jeweilige Verfahren nicht ohnehin in ihre Zuständigkeit fällt. Weiters ist die Kenntnis über Verfahren vor dem VfGH auch für die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung von Bedeutung. Daher ist wie folgt vorzugehen:

- Im Bereich des **Amtes der Landesregierung** hat die Poststelle **alle Schriftsätze des VfGH** (Aufforderungen zur Gegenschrift oder Äußerung, Erkenntnisse, Beschlüsse und dgl.) unmittelbar der Direktion Verfassungsdienst zu übermitteln.

Von der Direktion Verfassungsdienst werden diese Schriftsätze gegebenenfalls an die zuständige Abteilung weitergeleitet.

- Im Bereich der **Bezirkshauptmannschaften** hat die zuständige Bezirkshauptmannschaft **alle Schriftsätze des VfGH** (Aufforderungen zur Gegenschrift oder Äußerung, Erkenntnisse, Beschlüsse und dgl.) dem Amt der Landesregierung, und zwar
 - der Direktion Verfassungsdienst und
 - der zuständigen Abteilungdurch Übermittlung einer Kopie (im elektronischen Schriftverkehr) zur Kenntnis zu bringen.

2. Einbringung von Schriftsätzen im Verfahren vor dem VfGH

a) Zuständige Dienststelle

Gegenschriften, Äußerungen und sonstige Schriftsätze im Verfahren vor dem VfGH sind von der zuständigen **Abteilung** (für die Landesregierung und für den Landeshauptmann) bzw. von der zuständigen **Bezirkshauptmannschaft** vorzubereiten und beim VfGH innerhalb der festgesetzten Frist einzubringen.

b) Mitbeteiligung der Direktion Verfassungsdienst bei allen Schriftsätzen an den VfGH; Koordination mit der zuständigen Abteilung

Nach dem Kompetenzen-Katalog Verf 10.03 ist die **Direktion Verfassungsdienst** bei Verfahren vor dem VfGH mitzubeteiligen, sofern das jeweilige Verfahren nicht ohnehin in ihre Zuständigkeit fällt. Dies gilt für sämtliche Schriftsätze, die beim VfGH eingebracht werden. Es ist daher wie folgt vorzugehen:

- Im Bereich des **Amtes der Landesregierung** hat die zuständige Abteilung den Entwurf der Gegenschrift bzw. Äußerung so rechtzeitig vorzubereiten und der Direktion Verfassungsdienst zur Mitzeichnung vorzulegen, dass eine fristgerechte Einbringung beim VfGH möglich ist.
- Im Bereich der **Bezirkshauptmannschaften** hat die zuständige Bezirkshauptmannschaft den Entwurf der Gegenschrift bzw. Äußerung so rechtzeitig vorzubereiten und dem Amt der Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, zur Mitzeichnung vorzulegen, dass eine fristgerechte Einbringung beim VfGH möglich ist.

Vor der Mitbeteiligung der Direktion Verfassungsdienst kann es zweckmäßig sein, dass die Bezirkshauptmannschaft den Entwurf der Gegenschrift bzw. Äußerung rechtzeitig mit der zuständigen **Abteilung** des Amtes der Landesregierung koordiniert.

c) Formale Erfordernisse; Musterschriftsätze

Bei der Einbringung von Gegenschriften und Äußerungen sowie der Aktenvorlage sind die **formalen Erfordernisse**, die sich aus der Aufforderung des VfGH ergeben, genau zu beachten (etwa Anzahl der Ausfertigungen, erforderliche Beilagen, Ordnung des Aktes, übersichtliches Aktenverzeichnis, Hinweis über allfällige Ausnahmen von der Akteneinsicht oder Voraussetzungen für die Genehmigung und Ausfertigung des Schriftsatzes; siehe dazu auch Punkt 3).

Als Anlage zu diesem Rundschreiben werden folgende **Musterschriftsätze** für das Verfahren vor dem VfGH zur Verfügung gestellt:

- Muster für Gegenschrift
- Muster für Äußerung zum Antrag auf aufschiebende Wirkung

3. Elektronische Einbringung beim VfGH

a) Verpflichtung zur elektronischen Einbringung

Gemäß § 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 VfGG sind **Behörden**, soweit sie über die technischen Möglichkeiten verfügen, zur Einbringung von Schriftsätzen und Beilagen zu Schriftsätzen in elektronischer Form (etwa via elektronischem Zustelldienst im Sinn des Zustellgesetzes) **verpflichtet**. Näheres regelt die Verordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs über die elektronische Einbringung bzw. Übermittlung von Schriftsätzen, von Beilagen zu Schriftsätzen, von Ausfertigungen von Erledigungen des Verfassungsgerichtshofs und von Kopien von Schriftsätzen und Beilagen (BGBl. II Nr. 82/2013, idF BGBl. II Nr. 221/2016).

b) Technische Voraussetzungen beim Amt der Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften

Damit dem VfGH über einen elektronischen Zustelldienst zugestellt werden kann, ist die Einrichtung eines Zugangs erforderlich. Zur Schaffung der technischen Voraussetzungen wird auf das Rundschreiben der Abteilung Präsidium vom 3. Oktober 2013, Präs-2012-61148/14, betreffend die "Einrichtung eines Zugangs bei der landesinternen Zustellanwendung" verwiesen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Abteilung Informationstechnologie (zuständige Kundenbetreuung).

c) Vorgangsweise bei der Einbringung

Der VfGH verfolgt im Zusammenhang mit dem elektronischen Schriftverkehr eine **pragmatische Linie**, wie aus den Informationen auf seiner Webseite hervorgeht (<http://www.vfgh.gv.at> > Service > E-Government > Elektronische Einbringung; vgl. insbesondere Punkt 1.1.):

"Gemäß § 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 VfGG sind Rechtsanwälte und Behörden, soweit sie über die technischen Möglichkeiten verfügen, zur Einbringung von Schriftsätzen und Beilagen zu Schriftsätzen in elektronischer Form verpflichtet. Weiterhin nicht elektronisch beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden müssen Schriftstücke und Beilagen zu Schriftstücken, wenn diese nicht elektronisch vorhanden sind und

- *das Scannen nicht möglich ist, insbesondere bei Überformaten, bei einem mangelhaften Druckbild sowie auf Grund der physischen Eigenschaften (z.B. dreidimensionale Gegenstände) oder*
- *das Scannen übermäßig aufwendig ist, insbesondere bei Beilagenkonvoluten oder bei Büchern.*

Schriftsätze von Behörden sind gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes (BGBl. II Nr. 82/2013) mit der Amtssignatur (§ 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) zu versehen."

Daraus ergibt sich Folgendes:

- **Zulässigkeit der Papierform**

Umfangreiche Akten oder Beilagenkonvolute, die nicht elektronisch vorhanden sind, können auch in **Papierform** vorgelegt werden. In diesem Fall ist auch der zugehörige Schriftsatz (zB eine Gegenschrift) in Papierform einzubringen.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 35 Abs. 1 VfGG in Verbindung mit § 75 Z 3 ZPO Schriftsätze in Papierform der **eigenhändigen Unterschrift** einer zeichnungsberechtigten Person oder an deren Stelle eines **Be glaubigungsvermerks** der Kanzlei bedürfen (der Vermerk "elektronisch gefertigt" oder ähnlich genügt nicht).

- **Elektronische Einbringung; Amtssignatur**

Schriftsätze, die nicht mit der Vorlage von umfangreichen Akten oder Beilagenkonvoluten verbunden sind (zB eine bloße Äußerung, beispielsweise zur aufschiebenden Wirkung) oder die ohne besonderen Aufwand eingescannt werden können, sind **elektronisch** einzubringen. Laut Auskunft des VfGH gilt bei Eingaben im Weg von elektronischen Zustelldiensten eine Datenmengenbeschränkung von ca. 40 MB.

Elektronisch eingebrachte Schriftsätze (nicht aber unbedingt auch die Beilagen) müssen **amtssigniert** sein. Mittels ELVIS erstellte Schriftsätze sind automatisch amtssigniert. Bei außerhalb des ELVIS erstellten Schriftsätzen ist die Amtssignatur mit Hilfe der Anwendung "Amtssignatur" manuell aufzubringen. Nähere Informationen dazu finden Sie im Intranet unter Service A-Z > Amtssignatur.

- **Vorlage elektronisch geführter Akten**

Elektronisch geführte Akten sind in elektronischer Form vorzulegen. Dafür gibt es ein spezielles technisches Format, mit dem ein elektronisch geführter Akt als sogenanntes "EDIDOK-Paket" übermittelt werden kann. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Abteilung Informationstechnologie (zuständige Kundenbetreuung).

4. Ersatz der Prozesskosten bei Verfahren vor dem VfGH

Zur Abwicklung des Prozesskostenersatzes gemäß § 88 VfGG wird sinngemäß auf die Vorgangsweise beim Aufwandersatz bei Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof verwiesen (siehe das Rundschreiben zu Verf-2013-81065/84).

Hinweis: Dieses Rundschreiben ist auch im Intranet unter Unternehmensleitung > Ablauforganisation, Normen, Richtlinien > Erlasssammlung verfügbar.

Mit diesem Schreiben wird folgendes Rundschreiben gegenstandslos:

- Verf-2013-81065/76 vom 20. Dezember 2016 (Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof; Vorgangsweise)

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Steiner

Beilagen

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2014-105607/9-Neu

Bearbeiterin: Mag. Dr. Sonja Neudorfer
Tel: (+43 732) 77 20-11796
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An die

Direktion Bildung und Gesellschaft
Direktion Finanzen
Direktion Inneres und Kommunales
Direktion Kultur
Abteilung Personal
Abteilung Personal-Objektivierung
Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management
Abteilung Informationstechnologie
Abteilung Präsidium
Abteilung Presse
Abteilung Statistik
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Naturschutz
Abteilung Raumordnung
Abteilung Wirtschaft
Abteilung Ländliche Neuordnung
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen
Abteilung Gesundheit
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Abteilung Soziales
Abteilung Wohnbauförderung
Abteilung Geoinformation und Liegenschaft
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
Abteilung Verkehr
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Linz, 15. März 2016

Bezirkshauptmannschaften

**Auswirkungen der Erlassung einer Beschwerde-
vorentscheidung für den Entscheidungsgegen-
stand und die Gestaltung des Spruchs im Verfah-
ren vor den Verwaltungsgerichten - Erkenntnis
des Verwaltungsgerichtshofs**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir zu Ihrer Information das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Dezember 2015, Ro 2015/08/0026, in dem der Gerichtshof generelle Aussagen zu den Auswirkungen der Erlassung einer **Beschwerdevorentscheidung** für das **Verfahren vor den Verwaltungsgerichten**, insbesondere

- zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichts und
 - zur Spruchgestaltung,
- trifft. Für die Vorgehensweise bei der **Erlassung der Beschwerdeverentscheidung selbst** durch die belangte Behörde ergeben sich daraus **keine Änderungen**.

Der Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs lässt sich insbesondere entnehmen, dass auch dann, wenn die Behörde eine Beschwerdeverentscheidung erlassen hat und ein zulässiger Vorlageantrag gestellt wird, die **Beschwerde das Rechtsmittel bleibt, über das das Verwaltungsgericht entscheidet**. Der Vorlageantrag richte sich nämlich - unabhängig davon, ob er näher begründet ist oder nicht - nur darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.

Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richte, bleibe der **Ausgangsbescheid** auch **Maßstab** dafür, **ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht**. **Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt** werden könne aber nur die (außer in den Fällen der Zurückweisung einer Beschwerde) **an die Stelle des Ausgangsbescheids getretene Beschwerdeverentscheidung**.

Der Verwaltungsgerichtshof veranschaulicht diese Ausführungen, indem er auf konkrete **Fallkonstellationen** eingeht:

1. Die **Beschwerde** gegen den Ausgangsbescheid ist **nicht berechtigt**:

Die Beschwerde ist vom Verwaltungsgericht abzuweisen.

Hat die Behörde die Beschwerde mit ihrer Beschwerdeverentscheidung ebenfalls abgewiesen (und allenfalls die Begründung ergänzt), hat das Verwaltungsgericht diese Beschwerdeverentscheidung zu bestätigen. Ein dies aussprechendes Erkenntnis ist auch dann, wenn es den Spruch der Beschwerdeverentscheidung nicht wiederholt, so zu werten, als ob das Verwaltungsgericht ein mit der Beschwerdeverentscheidung übereinstimmendes neues Erkenntnis erlassen hätte.

Hat die Behörde hingegen mit Beschwerdeverentscheidung den Ausgangsbescheid zugunsten des Beschwerdeführers abgeändert oder aufgehoben, ist grundsätzlich durch die Erlassung des Erkenntnisses der Spruch des Ausgangsbescheids wiederherzustellen.

2. Die **Beschwerde** gegen den Ausgangsbescheid ist (teilweise) **berechtigt**:

Der Beschwerde ist vom Verwaltungsgericht (teilweise) stattzugeben.

Eine Beschwerdeverentscheidung, die der Beschwerde in eben diesem Umfang stattgegeben und den Ausgangsbescheid abgeändert bzw. aufgehoben hat, ist (im oben genannten Sinn) zu bestätigen.

Eine der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht entsprechende Beschwerdeentscheidung ist abzuändern, indem sie durch das Erkenntnis ersetzt wird. Hätte nach Auffassung des Verwaltungsgerichts eine Entscheidung in der Sache nicht ergehen dürfen, ist die Beschwerdeentscheidung ersatzlos zu beheben.

3. **Zurückverweisung** an die Behörde durch das Verwaltungsgericht:

Will das Verwaltungsgericht die Sache an die Behörde **zurückverweisen**, ist die in der Sache ergangene Beschwerdeentscheidung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 VwGVG aufzuheben.

4. Die **Beschwerde** ist **nicht zulässig**:

Die Beschwerde ist vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts tritt an die Stelle der Beschwerdeentscheidung. Dadurch wird die Rechtskraft des Ausgangsbescheids festgestellt, selbst wenn die Behörde die Beschwerde nicht als unzulässig qualifiziert hat und mit der Beschwerdeentscheidung in der Sache entschieden (und den Ausgangsbescheid allenfalls aufgehoben oder abgeändert) hat.

5. **Zurückweisung** einer vom Verwaltungsgericht **als zulässig qualifizierten Beschwerde** durch die Behörde:

Wurde eine nach Auffassung des Verwaltungsgerichts **zulässige Beschwerde von der Behörde als unzulässig gewertet** und mit Beschwerdeentscheidung zurückgewiesen, hat das Verwaltungsgericht inhaltlich über die Beschwerde zu entscheiden und den Ausgangsbescheid zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tritt an die Stelle der Beschwerdeentscheidung, ohne dass diese explizit behoben werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Sonja Neudorfer

Anlage

ANHANG II

Anbei finden Sie folgende **Muster**:

- **Beschwerdevorentscheidung**
- **Vorlageschreiben** für die Vorlage von einer Beschwerde bzw. eines Vorlageantrags und des Verfahrensaktes an das LVwG OÖ
- **Aktenverzeichnis** (samt Beispielen für ein ausgefülltes Aktenverzeichnis)
- **Rechtskraftbestätigung** (des Arbeitskreises Erledigungsstandards)
- **Amtsrevision**
- **Revisionsbeantwortung**
- **Äußerung zu einem Antrag auf aufschiebende Wirkung** im Verfahren vor dem **VwGH**
- **Gegenschrift** für Beschwerdeverfahren vor dem **VfGH** gemäß Art. 144 B-VG
- **Äußerung zu einem Antrag auf aufschiebende Wirkung** im Verfahren vor dem **VfGH**

Dienststelle
Abteilung
Adresse

Geschäftszeichen:
XXXXXXXXXXXX

Bearbeiter/in: XXXXXXXXXXXX
Tel: (+43 XXXX) XXXX-XXX XX
Fax: (+43 XXXX) XXXX-XXX XX
E-Mail: XXXXXX@ooe.gv.at

Frau/Herrn

.....
.....

www.xxxxx.gv.at

Ort, Datum

Betreff

BESCHWERDEVORENTSCHEIDUNG (BESCHIED)

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Die Bezirkshauptmannschaft als Behörde der *[mittelbaren Bundesverwaltung oder Landesverwaltung]* entscheidet auf Grund Ihrer Beschwerde vom gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom, GZ wie folgt:

SPRUCH

I.:

[Anmerkung: Der Spruch kann den Spruch des bekämpften Bescheids in jede Richtung abändern und zum Teil oder vollständig ersetzen. Achtung: Im Verwaltungsstrafverfahren darf gemäß § 42 VwGVG bei einer vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde keine höhere Strafe als im Straferkenntnis verhängt werden.]

Ihrer Beschwerde wird *[ggf. teilweise]* stattgegeben und der angefochtene Bescheid insoweit abgeändert, als der Spruch wie folgt lautet:

.....

[oder]

Ihrer Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben. *[Ggf.: Das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.]*

[oder]

Ihre Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

[oder]

Ihre Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§§-gesetz JJJJ (.....-G), BGBl. I Nr., in der Fassung BGBl. I Nr.
§ 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

II. Verfahrenskosten:

[Anmerkung: Auch im Verfahren zur Erlassung der Beschwerdeentscheidung können (zusätzliche) Verfahrenskosten anfallen, etwa Kommissionsgebühren für Amtsorgane, wenn eine ergänzende mündliche Verhandlung durchgeführt werden musste. Im Verwaltungsstrafverfahren fallen keine zusätzlichen Kosten an (§ 52 VwGVG gilt nur für Erkenntnisse des VwG, § 64 Abs. 2 VStG betrifft die Kosten für das Verfahren erster Instanz und nicht das Beschwerdeverfahren).
Achtung: Die im Beschwerdeverfahren anfallenden Kosten sind gemäß § 76 AVG grundsätzlich von jener Partei zu tragen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, was im Mehrparteienverfahren nicht zwingend der Beschwerdeführer sein muss.]

Herr/Frau/Sie hat/haben folgende Gebühren, Abgaben und Barauslagen zu bezahlen:

1. 0,00 Euro
2. 0,00 Euro

Rechtsgrundlage:

1.
2.

HINWEIS:

[Anmerkung: Auch im Verfahren zur Erlassung der Beschwerdeentscheidung können (zusätzliche) Gebühren anfallen, etwa für die Verhandlungsschrift, wenn eine ergänzende mündliche Verhandlung durchgeführt werden musste.
Achtung: Auch allfällige im Beschwerdeverfahren anfallende Gebühren sind gemäß § 13 Gebührengesetz in der Regel von demjenigen zu zahlen, in dessen Interesse die Behörde tätig wurde, was im Mehrparteienverfahren nicht zwingend der Beschwerdeführer sein muss.]

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 fallen für diese/s Verfahren Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

Gebühr für..... 0,00 Euro

Wir ersuchen, den **Gesamtbetrag von 0,00 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft bei der Bank (IBAN, BIC) zu überweisen.

BEGRÜNDUNG

Zu I.:

1. Sie haben mit Schreiben vom den Antrag auf gestellt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom, GZ wurde

Gegen diesen Bescheid, der Ihnen [ggf: zu Händen Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung] am zugestellt wurde, haben Sie mit Schreiben vom [rechtzeitig] Beschwerde erhoben.

.....
.....
.....
.....

2. Die Behörde hat auf der Grundlage Ihrer Beschwerde ergänzende Ermittlungen durchgeführt und folgenden Sachverhalt festgestellt:

[Anmerkung: Hier sind insbesondere jene Feststellungen zu treffen, die sich durch eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens (etwa durch eine weitere Zeugeneinvernahme, eine Ergänzung des Sachverständigengutachtens oder im

Rahmen des Parteiengehörs) ergeben haben. Kommt es im Rahmen des Vorverfahrens zu keinen weiteren Sachverhaltsfeststellungen, sondern dient die Beschwerdevereentscheidung beispielsweise nur der Änderung oder der Präzisierung der rechtlichen Beurteilung, kann auch auf die Ausführungen im bekämpften Bescheid verwiesen werden.]

.....
.....
.....
.....

3. **Rechtliche Beurteilung:**

[Anmerkung: Aus § 14 Abs. 1 VwGVG ergibt sich die Zuständigkeit der belangten Behörde zu einer neuerlichen Entscheidung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens. Neben dieser Bestimmung sind gleichermaßen wie im bekämpften Bescheid jene Rechtsgrundlagen zu nennen, die für die Entscheidung der Behörde maßgeblich sind. In der Beschwerdevereentscheidung hat die Behörde die Möglichkeit, die Begründung des angefochtenen Bescheids auszubauen und zu präzisieren. Dies wird insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die Behörde ihre Entscheidung zwar inhaltlich beibehalten will, die Begründung des angefochtenen Bescheids bei näherer Betrachtung aber nicht hinreichend aussagekräftig scheint. Ist das Ermittlungsverfahren im Vorverfahren nach dem VwGVG ergänzt worden, können zusätzlich gewonnene Argumente in die Begründung eingebaut werden. Hat die Behörde in der Beschwerdevereentscheidung ihre ursprüngliche Entscheidung hingegen abgeändert/korrigiert, dann sind die dafür maßgeblichen Gründe an dieser Stelle näher auszuführen.]

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, innerhalb von zwei Monaten über die Beschwerde gegen ihren Bescheid zu entscheiden und diesen aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevereentscheidung). § 27 VwGVG ist sinngemäß anzuwenden. Von dieser Möglichkeit machen wir mit der vorliegenden Beschwerdevereentscheidung Gebrauch.

Nach §gesetz

.....
.....
.....
.....
.....

Aus diesen Gründen war

Zu II.:

[Anmerkung: Eine nähere Begründung der Kostenentscheidung ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Verfahrenskosten nicht vom Beschwerdeführer zu tragen sind und sich Spruchpunkt II daher an eine andere Person richtet.]

Zur Kostenvorschreibung ist festzuhalten, dass

RECHTSMITTELBELEHRUNG

[Wird im Mehrparteienverfahren eine Beschwerdevereentscheidung erlassen, so kommt allen Parteien des Verfahrens das Recht zu, einen Vorlageantrag zu stellen. Dieses Recht ist also nicht nur auf jene Partei beschränkt, die die Beschwerde gegen den Bescheid erhoben hat. Allerdings stellt das VwGVG an den Inhalt des Vorlageantrags unterschiedliche Anforderungen, je nachdem, ob die Partei davor bereits eine Beschwerde erhoben hat oder nicht. Daher ist es sinnvoll, bei der Rechtsmittelbelehrung zwei Varianten zu unterscheiden. Im Einparteienverfahren, wo Beschwerde und Vorlageantrag zwingend von derselben Partei eingebracht werden, kann auf die beschriebene Differenzierung nämlich verzichtet werden.]

- Variante Einparteienverfahren -

Gegen diese Beschwerdevereentscheidung können Sie **binnen zwei Wochen** nach Zustellung den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (**Vorlageantrag**).

Der Vorlageantrag ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft unter <http://www.bh-XX.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Er hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der belangten Behörde, die diese Beschwerdeentscheidung erlassen hat,
2. das Datum und die Geschäftszahl dieser Beschwerdeentscheidung.

Es steht Ihnen frei, den Vorlageantrag näher zu begründen.

Der Vorlageantrag (samt Beilagen) ist mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer:* .. 109999102
- *Abgabenart:*.....EEE - Beschwerdegebühr
- *Zeitraum:*.....Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

[Anmerkung: Sofern gesetzliche Gebührenfreiheit herrscht - zB im Verwaltungsstrafverfahren - fallen keine Gebühren an!]

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Sollten Sie dies bereits in der Beschwerde getan haben, ist eine neuerliche Antragstellung nicht erforderlich.

[Anmerkung: Im Verwaltungsstrafverfahren kommt einem rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Vorlageantrag jedenfalls aufschiebende Wirkung zu, das heißt, die Beschwerdeentscheidung kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Im Administrativverfahren hängt dies im Wesentlichen davon ab, ob die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat; vgl § 15 Abs. 2 VwGVG.]

- Variante Mehrparteienverfahren -

Gegen diese Beschwerdeentscheidung können Sie **binnen zwei Wochen** nach Zustellung den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (**Vorlageantrag**).

Der Vorlageantrag ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft unter <http://www.bh-XX.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Er hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der belangten Behörde, die diese Beschwerdeentscheidung erlassen hat,
2. das Datum und die Geschäftszahl dieser Beschwerdeentscheidung.

Wenn Sie keine Beschwerde gegen den dieser Beschwerdeentscheidung zugrunde liegenden Bescheid erhoben haben, muss der Vorlageantrag die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und ein Begehren enthalten. Haben Sie bereits eine Beschwerde erhoben, steht es Ihnen frei, den Vorlageantrag näher zu begründen.

Der Vorlageantrag (samt Beilagen) ist mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion "Finanzamtszahlung" und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer:* .. 109999102
- *Abgabenart:*.....EEE - Beschwerdegebühr
- *Zeitraum:*.....Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

[Anmerkung: Sofern gesetzliche Gebührenfreiheit herrscht - zB im Verwaltungsstrafverfahren - fallen keine Gebühren an!]

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Sollten Sie dies bereits in der Beschwerde getan haben, ist eine neuerliche Antragstellung nicht erforderlich.

[Anmerkung: Im Verwaltungsstrafverfahren kommt einem rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Vorlageantrag jedenfalls aufschiebende Wirkung zu, das heißt, die Beschwerdeentscheidung kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Im Administrativverfahren hängt dies im Wesentlichen davon ab, ob die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat; vgl § 15 Abs. 2 VwGVG.]

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Beilagen:

zu 1

zu 2

I. Ergeht nachweislich an (Rsb):

1.

2.

II. Ergeht zur Kenntnis an:

3.

4.

III. Ergeht per Mail zur Kenntnis an:

5.

6.

[Beschwerdeentscheidungen sind allen Parteien des Verfahrens zuzustellen, also nicht nur dem Beschwerdeführer. Wurde von mehreren Parteien Beschwerde gegen einen Bescheid erhoben, so ist über alle Beschwerden in einer Beschwerdeentscheidung abzusprechen. Es ist nicht möglich, Beschwerden zum Teil in einer Beschwerdeentscheidung zu behandeln und zum Teil direkt an das Verwaltungsgericht vorzulegen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird. Das kann auch in einer gesonderten Beschwerdeentscheidung erfolgen.]

Mit freundlichen Grüßen
Die/Der Bezirkshauptfrau/-mann
Für die/den Bezirkshauptfrau/-mann

.....



Dienststelle
Abteilung
Adresse

An das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Volksgartenstraße 14
4021 Linz

Geschäftszeichen:
xxxxxxxxxxxx

Bearbeiter/in: xxxxxxxxxxxx
Tel: (+43 xxx) xxx-xxx xx
Fax: (+43 xxx) xxx-xxx xx
E-Mail: xxxxxx@ooe.gv.at

www.xxxxx.gv.at

Ort, Datum

**Beschwerde an das Verwaltungsgericht;
Vorlage der Beschwerde und Akten**
(zu vom)

Beschwerdeführer/in:

vertreten durch:

Belangte Behörde:

wegen: Bescheid der/des
vom, GZ

VORLAGE

Beschwerde
angefochtener Bescheid
... Akt(en) samt Aktenverzeichnis
[ggf.: ... Beilagen]

Auf Grund der Beschwerde der/des, vertreten durch, vom, gegen den Bescheid der/des vom, GZ, übermittelt die belangte Behörde nachstehendes

VORLAGESCHREIBEN

und legt den Verwaltungsakt (die Verwaltungsakten) zu GZ samt Aktenverzeichnis mit der Mitteilung vor, dass keine [bzw. die nachstehend angeführten] Akten oder Aktenteile von der Akteneinsicht auszuschließen sind.

[Ggf.: Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich nicht vorgelegte Aktenteile zur Gänze auf ein anderes Verfahren beziehen und aus diesem Grund nicht übermittelt wurden.]

I. Zum Sachverhalt:

[Kurze Darstellung des Sachverhalts, soweit dieser in Bezug auf die vorgebrachten Beschwerdebehauptungen erforderlich ist; allenfalls genügt - etwa wenn der Sachverhalt von der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer nicht substantiell bestritten wird - Verweis auf den angefochtenen Bescheid und die Aktenlage; zB:]

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Aktenlage und die Begründung des angefochtenen Bescheids. Der Sachverhalt wird im Übrigen auch von der Beschwerdeführerin/vom Beschwerdeführer nicht substantiell bestritten.

.....

II. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids:

[Darlegung der Rechtmäßigkeit des Behördenhandelns, soweit dies in Bezug auf die Beschwerdebehauptungen erforderlich ist und sich nicht bereits aus den Ausführungen im angefochtenen Bescheid ergibt; zusätzliche Argumente zur Entkräftung der behaupteten Rechtswidrigkeiten; zB:]

Auch dazu verweisen wir einleitend auf die Begründung des angefochtenen Bescheids und bemerken lediglich ergänzend dazu im Einzelnen zu den Ausführungen in der Beschwerde Folgendes:

1. Zur behaupteten Verletzung des Rechts auf Parteiengehör:

Zur behaupteten Verletzung des Rechts auf Parteiengehör ist festzuhalten, dass

.....

2.

III. Sonstiges:

[Mitteilung sonstiger Hinweise, die für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht von Relevanz sein können (besondere Brisanz des Falls, Massenverfahren, Leitentscheidung etc.); sind im Einzelfall darüber hinaus direkte Kontaktaufnahmen mit dem LVwG erforderlich, sollen sich Behörden an den dafür zuständigen Vizepräsidenten wenden; zB:]

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass bei der belangten Behörde noch zahlreiche gleichgelagerte Verfahren anhängig sind und eine möglichst zeitnahe (Leit-)Entscheidung des Verwaltungsgerichts wesentlich dazu beitragen würde, diese Verfahren im Sinn der Verfahrensökonomie rasch und abschließend - dh. ohne ein weiteres Rechtsmittelverfahren - zu erledigen.

Darüber hinaus, regen wir an, an einer allenfalls durchzuführenden mündlichen Verhandlung per Videokonferenz teilnehmen zu können.

.....

IV. Anträge:

Aus diesen Gründen stellen wir daher die

Anträge.

das Landesverwaltungsgericht OÖ möge

- gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG die Beschwerde als unzulässig zurückweisen;
- [ggf: in eventu] gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen;
[oder]
- [ggf: in eventu] gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverweisen (Widerspruch).

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet. [Oder: Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird beantragt.]

[Ggf: Die Einvernahme von als Zeugin/Zeuge wird beantragt.]

[Ggf: Weiters ergehen die

Anregungen.

das Landesverwaltungsgericht OÖ möge

- beim VfGH die Aufhebung der Verordnung/des Gesetzes bzw. des § der Verordnung/des Gesetzes vom, über, kundgemacht in, wegen Gesetzwidrigkeit/Verfassungswidrigkeit beantragen

(oder/und)

- einen Antrag auf Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV zur Auslegung der/des (konkrete Norm des Unionsrechts) an den Gerichtshof der Europäischen Union stellen.]

Für

Aktenverzeichnis

ONr.	Quelle	Inhalt	Datum/Ein
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			

A k t e n v e r z e i c h n i s

ONr.	Quelle	Inhalt	Datum/Ein
1	PI XY	Anzeige	28.1.2014
2	BH	Strafverfügung, mit Rückschein	30.1.2014
3	Bf	Einspruch	14.2.2014
4	BH	Ladung Zeuge X, mit Rückschein	17.2.2014
5	BH	Ladung Zeugin Y, mit Rückschein	17.2.2014
6	BH	Einvernahme Zeuge X	25.2.2014
7	BH	Einvernahme Zeugin Y	26.2.2014
8	BH	an Bf, Parteienghör zu ONr. 6, 7, mit Rückschein	28.2.2014
9	Bf	Stellungnahme zu ONr. 8	14.3.2014
10	BH	Straferkenntnis, mit Rückschein	19.3.2014
11	Bf	Beschwerde	31.3.2014
12	BH	Ladung Zeuge X, mit Rückschein	31.3.2014
13	BH	Einvernahme Zeuge X	7.4.2014
14	BH	an Bf, Parteienghör zu ONr. 13, mit Rückschein	10.4.2014
15	Bf	Stellungnahme zu ONr. 14	24.4.2014

16	BH	Beschwerdevorentscheidung, mit Rückschein	28.4.2014
17	Bf	Vorlageantrag	5.5.2014
18	BH	Vorlage an LVwG	5.5.2014

Aktenverzeichnis

	Name	Betreff/Ergänzungen
1	20XX-YYYY/1	PI XY v. 28.1.2014 Anzeige
2	20XX-YYYY/2	Strafverfügung v. 30.1.2014
3	20XX-YYYY/3	Bf. v. 14.2.2014 Einspruch
4	20XX-YYYY/4	Ladung Zeuge X v. 17.2.2014
5	20XX-YYYY/5	Ladung Zeugin Y v. 17.2.2014
6	20XX-YYYY/6	Einvernahme Zeuge X v. 25.2.2014
7	20XX-YYYY/7	Einvernahme Zeugin Y v. 26.2.2014
8	20XX-YYYY/8	an Bf. Schreiben v. 28.2.2014 Parteiengehör zu ONr. 6, 7
9	20XX-YYYY/9	Bf. v. 14.3.2014 Stellungnahme zu ONr. 8
10	20XX-YYYY/10	Straferkenntnis v. 19.3.2014
11	20XX-YYYY/11	Bf. v. 31.3.2014 Beschwerde
12	20XX-YYYY/12	Ladung Zeuge X v. 31.3.2014
13	20XX-YYYY/13	Einvernahme Zeuge X v. 7.4.2014
14	20XX-YYYY/14	an Bf. Schreiben v. 10.4.2014 Parteiengehör zu ONr. 13
15	20XX-YYYY/15	Bf. v. 24.4.2014 Stellungnahme zu ONr. 14
16	20XX-YYYY/16	Beschwerdevorentscheidung v. 28.4.2014
17	20XX-YYYY/17	Bf. v. 5.5.2014 Vorlageantrag
18	20XX-YYYY/18	Vorlageschreiben v. 5.5.2014



Bezirkshauptmannschaft xxxx
PLZ Ort • Straße Nr.

Geschäftszeichen:

Bearbeiter/in:
Tel:
Fax:
E-Mail: bh-.....post@ooe.gv.at

Frau/Herrn

.....
.....

www.bh-.....ooe.gv.at

Ort, TT. Monat JJJJ

Ersuchen um Rechtskraftbestätigung

Sehr geehrte/r Frau/Herr!

Sie ersuchten um Ausstellung einer Rechtskraftbestätigung für den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom TT.MM.JJJJ, GZ

Wir bestätigen Ihnen, dass innerhalb der Beschwerdefrist von vier Wochen ab Bescheidzustellung gegen den zitierten Bescheid keine Beschwerde im Sinn des § 7 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2018, eingebracht wurde [ggf.: dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegen den zitierten Bescheid erhobene Beschwerde der/des, vertreten durch, vom TT.MM.JJJJ, mit Beschluss vom TT.MM.JJJJ, GZ, als unzulässig zurückgewiesen hat].

Mit freundlichen Grüßen

Die/Der Bezirkshauptfrau/-mann
Für die/den Bezirkshauptfrau/-mann
.....

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronische Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-xx.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft xx, Straße Nr., PLZ Ort und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Öffnungszeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr xx:xx bis xx:xx Uhr, Di xx:xx bis xx:xx Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-xx.gv.at.
Amtsstunden: Mo, Di, Do xx:xx bis xx:xx und xx:xx bis xx:xx Uhr, Mi xx:xx bis xx:xx Uhr, Fr xx:xx bis xx:xx Uhr.

Dienststelle
Abteilung
Adresse

Geschäftszeichen:
xxxxxxxxxxxx

An das

Bearbeiter/in: xxxxxxxxxxxx
Tel: (+43 xxx) xxx-xxx xx
Fax: (+43 xxx) xxx-xxx xx
E-Mail: xxxxxx@ooe.gv.at

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Volksgartenstraße 14
4021 Linz

www.xxxxx.gv.at

Ort, Datum

Revisionswerber/in:

[zB: Oö. Landesregierung; Bezirkshauptmannschaft XY]

Belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht:

[Die belangte Behörde des Verfahrens vor dem VwG ist nur dann hier anzuführen, wenn diese nicht selbst Revisionswerberin ist; zB: Bezirkshauptmannschaft XY, Adresse.]

Oberste Verwaltungsbehörde:

[Sofern die Revision nicht von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde selbst erhoben wird, ist an dieser Stelle in Angelegenheiten der Bundesverwaltung der/die zuständige Bundesminister/in und in Angelegenheiten der Landesverwaltung die zuständige Landesregierung zu nennen; zB: Oö. Landesregierung, Bundesminister für Inneres. In diesem Fall ist der Revision gemäß § 29 VwGG eine weitere Ausfertigung anzuschließen.]

Mitbeteiligte:

[Mitbeteiligte Parteien sind gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 VwGG Personen, die durch eine Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses oder einer Entscheidung in der Sache selbst in ihren rechtlichen Interessen berührt werden, daher nicht Personen mit gleichgelagerten Interessen wie die Revisionswerberin bzw. der Revisionswerber; zB: die (sonstigen) Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, nicht jedoch bloße Formalparteien des verwaltungsbehördlichen oder -gerichtlichen Verfahrens.]

wegen: Erkenntnis [bzw. Beschluss] des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom, Zl., betreffend *[zB: Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994]*

[AUSSERORDENTLICHE] REVISION
gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm. §§ 25a ff. VwGG

...-fach

[Ggf.: ... Beilagen (...-fach)]

[Je eine Ausfertigung von Schriftsatz samt Beilagen für VwGH sowie die zu verständigenden Parteien oder Behörden (vgl. § 24 Abs. 3 sowie § 29 VwGG); bei elektronischer Zustellung genügt einfache Einbringung (vgl. § 24 Abs. 4 VwGG)]

[Ggf.: ... Akt(en) samt Aktenverzeichnis]

Kopie des angefochtenen Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] (einfach)

Die Beilage einer in gekürzter Form ausgefertigten Entscheidung (vgl. § 29 Abs. 5 VwGVG) genügt nicht. Wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts mündlich verkündet, ist eine Revision an den VwGH nur nach einem Antrag auf Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG zulässig (vgl. auch § 25a Abs. 4a VwGG). Eine gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG ausgefertigte Entscheidung ist der Revision anzuschließen.

Gegen das Erkenntnis [bzw. den Beschluss] des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG OÖ) vom, Zl., zugestellt am, erhebt die/der binnen offener Frist gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG nachstehende

[außerordentliche] Revision

an den Verwaltungsgerichtshof.

[Wenn die belangte Behörde selbst Revisionswerberin ist, empfiehlt sich eine gleichzeitige Aktenvorlage:]

In der Anlage wird der Verwaltungsakt (die Verwaltungsakten), Zl., samt Aktenverzeichnis mit der Mitteilung übermittelt, dass keine [bzw. die im Aktenverzeichnis gekennzeichneten bzw. die nachstehend angeführten] Akten oder Aktenteile von der Akteneinsicht auszuschließen sind.

I. Sachverhalt:

[Gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 VwGG hat die Revision den Sachverhalt zu enthalten, weshalb an dieser Stelle eine kurze und präzise Darstellung des relevanten Sachverhalts und des bisherigen Verfahrensgangs zu erfolgen hat.]

.....

II. Zulässigkeit der Revision:

1. Zur Legitimation zur Erhebung der Revision

[An dieser Stelle ist jene Rechtsgrundlage anzuführen, aus der sich die Legitimation zur Erhebung der Amtsrevision ergibt. Dabei ist zu differenzieren, ob die Revision von der belangten Behörde des Verfahrens vor dem LVwG OÖ oder von einem anderen Organ erhoben wird.]

[Bei Revisionserhebung durch die belangte Behörde:]

[Die Revisionswerberin bzw. der Revisionswerber] ist belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und daher gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG befugt, gegen die Entscheidung des LVwG OÖ Revision zu erheben.

[Bei Revisionserhebung durch die Oö. Landesregierung in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, wenn diese nicht belangte Behörde ist:]

Da es sich um eine Angelegenheit handelt, die in der Gesetzgebung Landessache ist, ist die Revisionswerberin gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG iVm. § 14 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz befugt, gegen die Entscheidung des LVwG OÖ Revision zu erheben.

[Bei Revisionserhebung auf Grund sonstiger gesetzlich eingeräumter Revisionslegitimationen:]

Da es sich um eine Angelegenheit handelt, die, ist [die Revisionswerberin bzw. der Revisionswerber] gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG iVm. § befugt, gegen die Entscheidung des LVwG OÖ Revision zu erheben.

[Für den Fall, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts mündlich verkündet wurde, empfiehlt sich folgender Satz:]

Da [von der Revisionswerberin bzw. vom Revisionswerber oder von der Mitbeteiligten bzw. vom Mitbeteiligten] rechtzeitig ein Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 VwGGV gestellt wurde, steht der Zulässigkeit der Revision auch § 25a Abs. 4a VwGG nicht entgegen.

2. Zur Rechtzeitigkeit der Revision

[Gemäß § 28 Abs. 1 Z 7 VwGG hat die Revision auch die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Revision zu enthalten:]

Die angefochtene Entscheidung des LVwG OÖ wurde der belangten Behörde am zugestellt. Die vorliegende Revision wurde innerhalb der sechswöchigen Frist gemäß § 26 VwGG und damit rechtzeitig eingebracht.

3. Zum Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

*[Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts (VwG) nur **unter gewissen Voraussetzungen (Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung; keine nur geringe Geldstrafe)** eine Revision überhaupt zulässig. Gleiches gilt gemäß § 25a VwGG auch für Beschlüsse. Vgl. dazu Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts³ (2014) Rz. 307 ff.*

Ob eine Revision gegen ein konkretes Erkenntnis (bzw. einen konkreten Beschluss) zulässig ist, hat das VwG bereits in seinem Erkenntnis (bzw. Beschluss) auszusprechen. Dieser Ausspruch bindet jedoch den VwGH nicht, vielmehr hat sich dieser allein von Art. 133 Abs. 4 B-VG (bzw. bei Beschlüssen von § 25a VwGG) leiten zu lassen. Dies gilt sowohl für den Fall der ordentlichen Revision (= VwG hat die Revision für zulässig erklärt) als auch der außerordentlichen Revision (= VwG hat die Revision für unzulässig erklärt).

*Daher ist an dieser Stelle - **jedenfalls bei Erhebung einer außerordentlichen Revision** - das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu argumentieren.]*

Eine Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. [Ggf.: Dies gilt gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG iVm. § 25a Abs. 1 VwGG auch für Beschlüsse (mit Ausnahme jener nach § 25a Abs. 2 und 3 VwGG).]

Die vorliegende Revision ist aus folgenden Gründen zulässig:

.....

III. Erklärung über den Umfang der Anfechtung und Revisionsgründe:

[Gemäß § 28 Abs. 2 VwGG tritt bei Revisionen, die nicht wegen Verletzung in Rechten erhoben werden (dh. im Wesentlichen bei "Amtsrevisionen"), an die Stelle der Revisionspunkte iSd. Abs. 1 Z 4 par.cit. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung. An dieser Stelle sind daher die konkret verletzten materiengesetzlichen oder verfahrensgesetzlichen Bestimmungen zu bezeichnen:]

Die Entscheidung des LVwG OÖ verstößt gegen

Sie ist daher mit Rechtswidrigkeit belastet und wird [ihrem gesamten Umfang nach bzw. hinsichtlich Spruchpunkt xy] angefochten.

[Gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG hat die Revision die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten. An dieser Stelle sind daher die zuvor genannten Rechtswidrigkeiten näher zu begründen. Je nach den Umständen des Falles sind alle oder einzelne der nachstehenden Gründe anzuführen:]

Diese Rechtswidrigkeit ergibt sich im Detail aus folgenden Überlegungen:

1. Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)

.....

2. Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] infolge Unzuständigkeit des LVwG OÖ (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)

.....

3. Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG), weil

- der Sachverhalt vom Verwaltungsgericht in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde (lit. a)

.....

- der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf (lit. b)

.....

- das Verwaltungsgericht bei Einhaltung der verletzten Verfahrensvorschrift zu einem anderen Erkenntnis [bzw. Beschluss] hätte kommen können (lit. c)

.....

IV. Anträge [ggf.: und Anregungen]:

[Je nach den Umständen des Falles sind alle oder einzelne der nachstehenden Anträge und Anregungen zu stellen und korrekt zu nummerieren:]

Aus diesen Gründen stellt [die Revisionswerberin bzw. der Revisionswerber] die

ANTRÄGE,

der Verwaltungsgerichtshof möge

1. das angefochtene Erkenntnis [bzw. den angefochtenen Beschluss]
 - wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG, in eventuelle
 - wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des LVwG OÖ gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG, in eventuelle
 - wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. a, b [und/oder] c VwGG

aufheben sowie

2. der Revision gemäß § 30 Abs. 2 VwGG die aufschiebende Wirkung zuerkennen und

[Dieser Antrag ist nur dann zu stellen, wenn dem Antrag der Art des Erkenntnisses bzw. Beschlusses nach zumindest im Prinzip Folge gegeben werden könnte; vgl. dazu § 30 Abs. 2 VwGG. In diesem Fall muss in der Begründung der Revision (nach III.) jedenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2 VwGG dargelegt und insbesondere die unverhältnismäßigen Nachteile näher konkretisiert werden, andernfalls wird dem Antrag schon aus diesem Grund nicht Folge gegeben. Zur Zulässigkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Amtsrevision siehe die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 29.1.2015, Ra 2015/12/0007; VwGH 27.1.2015, Ra 2015/20/0002).]

3. nach Abschluss des Vorverfahrens gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 VwGG eine mündliche Verhandlung durchführen.

[Dieser Antrag ist nur dann zu stellen, wenn absehbar ist, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt (vgl. § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG).]

[Ggf.: Weiters ergehen die

ANREGUNGEN,

der Verwaltungsgerichtshof möge

- gemäß § 42 Abs. 4 VwGG in der Sache selbst entscheiden und [zB die beantragte Bewilligung erteilen]

[Da ein Antrag auf Sachentscheidung weder erforderlich noch möglich ist (vgl. VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0040), kann eine solche lediglich angeregt werden. Auch einer Sachentscheidung des VwGH wohnt

eine gedanklich, implizite Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses inne (vgl. VwGH 20.3.2018, Ro 2017/16/0024).]

- beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Verordnung/des Gesetzes bzw. des § der Verordnung/des Gesetzes vom, über, kundgemacht in, wegen Gesetzwidrigkeit/Verfassungswidrigkeit beantragen [und/oder]
- einen Antrag auf Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV zur Auslegung der/des [konkrete Norm des Unionsrechts] an den Gerichtshof der Europäischen Union stellen.]

Für

Vor Absendung:
Direktion Verfassungsdienst
zur Mitzeichnung

Dienststelle
Abteilung
Adresse

An das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Volksgartenstraße 14
4021 Linz

Geschäftszeichen:
xxxxxxxxxxxxx

Bearbeiter/in: xxxxxxxxxxxxxx
Tel: (+43 xxx) xxx-xxx xx
Fax: (+43 xxx) xxx-xxx xx
E-Mail: xxxxxx@ooe.gv.at

www.xxxxx.gv.at

*[bzw. wenn - im Fall der außerordentlichen Revision - die **Auf-**
forderung zur Revisionsbeantwortung vom VwGH stammt;
vgl. § 36 Abs.1 VwGG:]*

An den

Ort, Datum

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1014 Wien

**Revision an den Verwaltungsgerichtshof; Revisi-
onsbeantwortung und Aktenvorlage**

(zu vom)

Revisionswerber/in:

vertreten durch:

**Belangte Behörde vor
dem Verwaltungsgericht:**

wegen: Erkenntnis [bzw. Beschluss] des Landesverwaltungsgerichts Oberös-
terreich vom, Zl., betreffend
..... *[zB: Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung
nach der Gewerbeordnung 1994]*

REVISIONSBEANTWORTUNG

...-fach

[Ggf.: ... Beilagen (...-fach)]

*[je eine Ausfertigung von Schriftsatz samt Beilagen für VwGH
sowie die zu verständigenden Parteien oder Behörden (vgl.
§ 24 Abs. 3 sowie § 29 VwGG); bei elektronischer Zustellung
genügt einfache Einbringung (vgl. § 24 Abs. 4 VwGG)]*

... Akt(en) samt Aktenverzeichnis

Entsprechend der Verfügung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG OÖ) [bzw. des Verwaltungsgerichtshofs] vom,, erstattet die belangte Behörde nachstehende

[Anmerkung: Dieses Muster wurde für den Regelfall der Erstattung der Revisionsbeantwortung durch die belangte Behörde erstellt. Wird (auch) die Landesregierung als oberstes Organ oder als Gemeindeaufsichtsbehörde zur Revisionsbeantwortung aufgefordert, muss das Muster entsprechend adaptiert werden (zB muss geprüft werden, ob ein Antrag auf Kostenersatz in diesem Fall möglich/sinnvoll ist).]

REVISIONSBEANTWORTUNG

und legt den Verwaltungsakt (die Verwaltungsakten), Zl., samt Aktenverzeichnis mit der Mitteilung vor, dass keine [bzw. die im Aktenverzeichnis gekennzeichneten bzw. die nachstehend angeführten] Akten oder Aktenteile von der Akteneinsicht auszuschließen sind.

I. Sachverhalt:

[Kurze Darstellung des Sachverhalts, soweit dieser in Bezug auf die vorgebrachten Revisionspunkte erforderlich ist; allenfalls - etwa wenn der Sachverhalt von der Revisionswerberin/dem Revisionswerber nicht substantiell bestritten wird - Verweis auf das angefochtene Erkenntnis (bzw. den angefochtenen Beschluss) und die Aktenlage.]

.....

II. Rechtsausführungen:

1. Zur Zulässigkeit der Revision

*[Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts (VwG) nur **unter gewissen Voraussetzungen (Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung; keine nur geringe Geldstrafe)** eine Revision überhaupt zulässig. Gleiches gilt gemäß § 25a VwGG auch für Beschlüsse. Vgl dazu Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts³ (2014) Rz. 307 ff.*

Ob eine Revision gegen ein konkretes Erkenntnis (bzw. einen konkreten Beschluss) zulässig ist, hat das VwG bereits in seinem Erkenntnis (bzw. Beschluss) auszusprechen. Dieser Ausspruch bindet jedoch den VwGH nicht, vielmehr hat sich dieser allein von Art. 133 Abs. 4 B-VG (bzw. bei Beschlüssen von § 25a VwGG) leiten zu lassen. Dies gilt sowohl für den Fall der ordentlichen Revision (= VwG hat die Revision für zulässig erklärt) als auch der außerordentlichen Revision (= VwG hat die Revision für unzulässig erklärt).

*Daher ist an dieser Stelle - **wenn Bedenken gegen die Zulässigkeit bestehen** - das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG (bzw. bei Beschlüssen § 25a VwGG) zu argumentieren.]*

[Im Fall der Unzulässigkeit wegen Nichtvorliegens einer grundsätzlichen Rechtsfrage kann Folgendes ausgeführt werden:]

Eine Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. [Ggf.: Dies gilt gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG iVm. § 25a Abs. 1 VwGG auch für Beschlüsse (mit Ausnahme jener nach § 25a Abs. 2 und 3 VwGG).]

Die gegenständliche Revision ist aus folgenden Gründen unzulässig:

.....

Zu der im vorliegenden Erkenntnis [bzw. Beschluss] zu lösenden Rechtsfrage liegt bereits eine entsprechende, einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor (vgl. VwGH ..., ... etc.).

.....

Da das LVwG OÖ in seiner Entscheidung von dieser Rechtsprechung nicht abweicht, hängt die Revision nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Somit liegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor.

[Im Fall der Unzulässigkeit wegen geringer Geldstrafe kann Folgendes ausgeführt werden:]

Gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache oder Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Da in der vorliegenden Strafsache gemäß § ... nur eine Geldstrafe von bis zu ... Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von ... und damit unter 400 Euro verhängt wurde, ist die gegenständliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG iVm. § 25a Abs. 4 VwGG unzulässig.

2. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Erkenntnisses [bzw. Beschlusses]:

[Darlegung der rechtmäßigen Anwendung der maßgeblichen Normen. Kann etwa mit folgendem Satz eingeleitet werden:]

Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] ist festzuhalten, dass sich das LVwG OÖ bei seiner Entscheidung auf den im Rahmen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens festgestellten Sachverhalt gestützt, die Gründe und Gegengründe gegeneinander abgewogen, sich an der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur orientiert und das Erkenntnis ausreichend begründet hat.

3. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts:

[Darlegung der Zuständigkeit des VwG - nur wenn in der Revision gerügt.]

.....

4. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften:

[Da das angefochtene Erkenntnis (bzw. der angefochtene Beschluss) nicht von der belangten Behörde stammt, wird es dieser in der Regel nicht möglich sein, zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften im Detail Stellung zu nehmen. Aus diesem Grund genügt hier folgende Passage:]

Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften ist festzuhalten, dass der Sachverhalt - soweit es für die belangte Behörde aus dem angefochtenen Erkenntnis [bzw. Beschluss] ersichtlich ist - weder vom LVwG OÖ in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde, noch in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf. Darüber hinaus scheint das LVwG OÖ auch keine (sonstigen) Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen zu haben, bei deren Einhaltung es zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

5. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm, nämlich [Gesetz, Verordnung, ...]:

[Werden in der Revision an den VwGH Normbedenken geltend gemacht und die Einleitung eines Normprüfungsverfahrens vor dem VfGH angeregt, so ist die betreffende Norm bereits in der Revisionsbeantwortung zu verteidigen (siehe zu diesem Punkt das Muster der VfGH-Gegenschrift).

Bei Landesgesetzen:

Darlegung der Verfassungsmäßigkeit: Kein Verstoß gegen die in der Revision angeführten Verfassungsnormen.

Bei Verordnungen (Land, Gemeinde, Bund):

Darlegung der Gesetzmäßigkeit:

- *(ausreichend bestimmte) gesetzliche Grundlage*
- *gesetzliche Voraussetzungen für Verordnungserlassung sind gegeben*
- *Verordnungsermächtigung wurde nicht überschritten*
- *wenn gerügt oder unklar: gehörige Kundmachung*

Bei Bundesgesetzen:

Eine Verteidigung von Bundesgesetzen ist nicht primär vom Land wahrzunehmen, steht diesem jedoch frei.

Allgemeine Hinweise:

- *beim erstmaligen Zitat einer Norm in der Revisionsbeantwortung: Angabe des genauen Titels (ev. Kurztitels) und der Fundstelle der Norm in der bei der Erlassung des Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) anzuwendenden Fassung*
- *falls dienlich: Hinweis auf Materialien, Erläuterungen (bei Landesgesetzen allenfalls beilegen); Regierungsvorlagen und Ausschussberichte sind in der Landtagsdirektion, Beilagensammlung, erhältlich und ab Beilage 1/1997 im Internet abrufbar*
- *Berücksichtigung der Vorjudikatur des VwGH und Verwertung der VwGH-Argumentation in der Revisionsbeantwortung (Zitat möglichst mit Sammlungsnummer: zB VwSlg. 11.224 A/1983; wenn noch nicht in der Slg. oder Slg.Nr. nicht festzustellen: VwGH 17.11.1983, 82/06/0114)*
- *Hinweis auf einschlägige Literatur mit Angabe der Fundstelle (Zitat: Autor, Titel, ev. Auflage oder Jahr, Seite bzw. Randziffer (Rz.); bei Doppelnamen von Autoren Schrägstrich verwenden, zB: Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ (2014) Rz. 111)*
- *konkretes argumentatives Eingehen auf den Fall, keine bloße Anführung von Judikatur ohne Fallbezug]*

.....

III. Anträge:

Da [die Revisionswerberin bzw. der Revisionswerber] durch das angefochtene Erkenntnis [bzw. den angefochtenen Beschluss] nicht in Rechten verletzt wurde, stellt die belangte Behörde die

ANTRÄGE,

der Verwaltungsgerichtshof möge

- [1. die gegenständliche Revision als unzulässig zurückweisen, in eventuel]

[Dieser Antrag ist nur dann zu stellen, wenn unter Punkt II. 1. Ausführungen zur Unzulässigkeit der Revision gemacht wurden; andernfalls ist dieser Punkt zu löschen und sind die weiteren Anträge neu zu nummerieren.]

2. die gegenständliche Revision als unbegründet abweisen sowie

3. gemäß §§ 47 ff. VwGG dem Rechtsträger der belangten Behörde Aufwandsersatz im gesetzlichen Ausmaß zuerkennen.

[Für den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß § 47 Abs. 2 Z 2 VwGG kommt es nur darauf an, dass die Revision abgewiesen wird. Dass die Abweisung im Interesse der belangten Behörde ist bzw. von ihr beantragt wurde, ist nicht als Voraussetzung vorgesehen. In diesem Sinn hat auch der VwGH bereits entschieden, dass der Rechtsträger im Fall der Abweisung einen Anspruch auf Aufwandsersatz hat, und zwar ausdrücklich unabhängig von der Auffassung der belangten Behörde (vgl. VwGH 23.9.2014, Ro 2014/11/0083; 18.11.2014, Ro 2014/05/0082). Ein Antrag auf Aufwandsersatz kann daher auch dann gestellt werden, wenn die belangte Behörde in der Revisionsbeantwortung den Antrag stellt, der Revision stattzugeben. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der Antrag diesfalls wie folgt ergänzt werden: "für den Fall der Abweisung gemäß §§ 47 ff. VwGG dem Rechtsträger der belangten Behörde Aufwandsersatz im gesetzlichen Ausmaß zuerkennen".

Für

Dienststelle
Abteilung
Adresse

An das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Volksgartenstraße 14
4021 Linz

Geschäftszeichen:
xxxxxxxxxxxxx

Bearbeiter/in: xxxxxxxxxxxxxx
Tel: (+43 xxxx) xxx-xxx xx
Fax: (+43 xxxx) xxx-xxx xx
E-Mail: xxxxxx@ooe.gv.at

www.xxxxx.gv.at

*[bzw. wenn die **Aufforderung zur Äußerung vom VwGH** stammt (weil die Revision schon an den VwGH - bei ao. Revision oder durch Vorlageantrag - vorgelegt wurde); vgl. § 30 Abs. 2 VwGG:]*

An den

Ort, Datum

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1014 Wien

Revision an den Verwaltungsgerichtshof; Äußerung zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

(zu vom)

Revisionswerber/in:

vertreten durch:

Belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht:

wegen: Erkenntnis [bzw. Beschluss] des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom, Zl., betreffend *[zB: Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994]*

ÄUSSERUNG

...-fach

[Ggf.: ... Beilagen (...-fach)]

[Je eine Ausfertigung von Schriftsatz samt Beilagen für VwGH sowie die zu verständigenden Parteien oder Behörden (vgl. § 24 Abs. 3 sowie § 29 VwGG); bei elektronischer Zustellung genügt einfache Einbringung (vgl. § 24 Abs. 4 VwGG)]

Entsprechend der Verfügung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG OÖ) [bzw. des Verwaltungsgerichtshofs] vom,, erstatet die belangte Behörde zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nachstehende

ÄUSSERUNG.

I. Sachverhalt:

[Kurze Darstellung des Sachverhalts, soweit dieser für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (aW) von Bedeutung ist; allenfalls - etwa wenn der Sachverhalt von der Revisionswerberin/dem Revisionswerber nicht substantiell bestritten wird - Verweis auf das angefochtene Erkenntnis (bzw. den angefochtenen Beschluss) und die Aktenlage.]

.....

II. Rechtsausführungen:

Das Verwaltungsgericht [bzw. Der Verwaltungsgerichtshof] hat gemäß § 30 Abs. 2 VwGG einer Revision auf Antrag [der Revisionswerberin bzw. des Revisionswerbers] aufschiebende Wirkung zuzuerkennen,

- wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und
- nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für [die Revisionswerberin bzw. den Revisionswerber] ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

[Anschließend Darstellung der Gründe, warum die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aW nicht vorliegen (vgl. Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts³ [2014] Rz. 373 ff.; Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit [1983] 122 ff). Gegebenenfalls sollte auf VwGH-Beschlüsse in gleichgelagerten Fällen verwiesen werden.]

*[Vorbemerkung: Vorab ist festzuhalten, dass die Zuerkennung der aW **nur bei solchen Erkenntnissen (bzw. Beschlüssen)** in Betracht kommt, **die einen "Vollzug" erfordern oder die "Ausübung einer Berechtigung" ermöglichen**. Einem Vollzug sind jedenfalls vollstreckbare Erledigungen wie solche betreffend einen verwaltungspolizeilichen Entfernungsauftrag, ein fremdenrechtliches Aufenthaltsverbot oder einen Verwaltungsstrafbescheid zugänglich. Einer aW in der Regel nicht zugänglich sind hingegen etwa ab- oder zurückweisende Erkenntnisse (bzw. Beschlüsse), da mit der Zuerkennung der aW freilich nicht mehr erreicht werden kann als durch die Revision selbst.*

*Für den Fall, dass ein Erkenntnis (bzw. Beschluss) bekämpft wird, der mangels Vollzugstauglichkeit oder Ausübung einer Berechtigung **der aW nicht zugänglich** ist, ist dies hier - noch vor Beurteilung der konkreten Voraussetzungen für die Erteilung der aW - auszuführen (zB: "Das angefochtene Erkenntnis bzw. der angefochtene Beschluss ist der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aus folgenden Gründen nicht zugänglich: ...")]*

.....

- **Der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stehen zwingende öffentliche Interessen entgegen:**

[Zwingende öffentliche Interessen sind beispielsweise solche an der Abwehr von Lebens- und Gesundheitsgefährdung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der ordnungsgemäßen Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit elektrischer Energie, Erdgas, Wasser, Medikamenten und Telekommunikationseinrichtungen.]

Ferner muss sich das öffentliche Interesse aus der konkreten Sachlage ergeben und am Vollzug des konkreten angefochtenen Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) bestehen. So etwa, wenn das vom Beseitigungsauftrag erfasste Haus auf ein Nachbargebäude zu stürzen droht.]

.....

- **Nach Abwägung aller berührten Interessen ist für [die Revisionswerberin bzw. den Revisionswerber] mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden:**

*[Liegen **keine** zwingenden öffentlichen Interessen vor (vgl. oben), so ist vom VwG (bzw. VwGH) eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. VwGH 9.8.2006, AW 2006/06/0038). Durch die Interessenabwägung sollen vor der Entscheidung keine irreparablen vollendeten Tatsachen geschaffen werden.]*

Das Interesse der Revisionswerberin/des Revisionswerbers am Aufschub der Wirkungen des Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) ist zu den sonstigen Interessen, auf deren Schutz das Erkenntnis (bzw. der Beschluss) zielt, in Beziehung zu setzen. Es genügt nicht, dass die Revisionswerberin/der Revisionswerber einen überwiegenden Nachteil erleidet, sondern dieser Nachteil muss unverhältnismäßig sein und schon während des höchstgerichtlichen Verfahrens drohen. Als Maßstab der Unverhältnismäßigkeit dient der Vergleich mit den Nachteilen, die üblicherweise mit gleichartigen Erkenntnissen (bzw. Beschlüssen) verbunden sind.]

Als den Interessen der Revisionswerberin/des Revisionswerbers entgegenstehende Interessen sind insbesondere die Interessen mitbeteiligter Parteien am Vollzug des Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) oder an der Ausübung der durch das Erkenntnis eingeräumten Berechtigung anzusehen.]

.....

*[Wenn im Antrag **keine Begründung** oder nur eine pauschale Behauptung des Vorliegens der Voraussetzungen enthalten ist, kann folgende (einleitende) Formulierung gewählt werden:]*

[Die Revisionswerberin bzw. der Revisionswerber] hat in dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung weder behauptet noch begründet, dass mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] für [sie bzw. ihn] ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

.....

III. Antrag:

Da die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vorliegen, stellt die belangte Behörde den

ANTRAG,

das LVwG OÖ [bzw. der Verwaltungsgerichtshof] möge dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 Abs. 2 VwGG keine Folge geben.

Für

Dienststelle
Abteilung
Adresse

Geschäftszeichen:
xxxxxxxxxxxx

An den

Bearbeiter/in: xxxxxxxxxxxx
Tel: (+43 xxx) xxx-xxx xx
Fax: (+43 xxx) xxx-xxx xx
E-Mail: xxxxxx@ooe.gv.at

Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

www.xxxxx.gv.at

Ort, Datum

**Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof; Ge-
genschrift und Aktenvorlage**

(zu vom)

—

Beschwerdeführende Partei:

vertreten durch:

**Belangte Behörde vor
dem Verwaltungsgericht:**

wegen: Erkenntnis [bzw. Beschluss] des Landesverwaltungsgerichts
Oberösterreich vom, Zl.,
betreffend

GEGENSCHRIFT

einfach
[Ggf.: ... Beilagen (einfach)]
[vgl. § 17 VfGG]
... Akt(en) samt Aktenverzeichnis

Entsprechend der Verfügung des Verfassungsgerichtshofs vom,, erstat-
tet die belangte Behörde nachstehende

GEGENSCHRIFT

und legt den Verwaltungsakt [die Verwaltungsakten], Zl., samt Aktenver-
zeichnis mit der Mitteilung vor, dass keine [bzw. die im Aktenverzeichnis gekennzeichneten bzw. die
nachstehend angeführten] Akten oder Aktenteile von der Akteneinsicht auszuschließen sind.

I. Sachverhalt:

*[Kurze Darstellung des Sachverhalts, soweit dieser in Bezug auf die vorgebrachten Beschwerdepunkte erforderlich
ist; allenfalls - etwa wenn der Sachverhalt von der beschwerdeführenden Partei nicht substantiell bestritten wird -
Verweis auf das angefochtene Erkenntnis (bzw. den angefochtenen Beschluss) und die Aktenlage.]*

.....

II. Rechtsausführungen:

1. Zur behaupteten Verletzung im einfachgesetzlich [oder verfassungsgesetzlich] gewährleiste-
ten subjektiven Recht auf durch Anwendung einer rechtswidrigen generellen
Norm, nämlich (Gesetz, Verordnung, ...):

*[Wenn in der Beschwerde die Rechtmäßigkeit des Gesetzes oder der Verordnung in Frage gestellt wird, jedenfalls
Verteidigung der angewendeten Norm; BH: im Regelfall in Rücksprache mit der zuständigen Abteilung beim
Amt.]*

[Die Verteidigung der Norm kann mit folgendem Satz eingeleitet werden:]

Wenngleich der Behörde die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter genereller Normen
nicht zusteht (vgl. Art. 89 Abs. 1 B-VG), ist zur behaupteten Verfassungswidrigkeit der ange-
wendeten Gesetzesbestimmungen Folgendes festzuhalten:

.....

[Gliederung (bei mehreren Beschwerdepunkten):

a) Zum Beschwerdepunkt

b) Zum Beschwerdepunkt

usw.

Bei Landesgesetzen:

*Darlegung der Verfassungsmäßigkeit: Kein Verstoß gegen die in der Beschwerde angeführten Verfassungsnor-
men.*

Bei Verordnungen (Land, Gemeinde):

Darlegung der Gesetzmäßigkeit:

- (ausreichend bestimmte) gesetzliche Grundlage
- gesetzliche Voraussetzungen für Verordnungserlassung sind gegeben
- Verordnungsermächtigung wurde nicht überschritten
- wenn gerügt oder unklar: gehörige Kundmachung

Bei Bundesgesetzen:

Eine Verteidigung von Bundesgesetzen ist nicht primär vom Land wahrzunehmen, steht diesem jedoch frei.

Allgemeine Hinweise:

- beim erstmaligen **Zitat einer Norm** in der Gegenschrift: Angabe des genauen Titels (ev. Kurztitels) und der Fundstelle der Norm in der bei der Erlassung des Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) anzuwendenden Fassung
- Prüfung, ob die Norm tatsächlich **präjudiziell** ist
- **sachliche Rechtfertigung** von unterschiedlichen Regelungen, Begünstigungen, Ausnahmen, Zulässigkeit einer Durchschnittsbetrachtung, Inkaufnahme von Härtefällen (vgl. die bei Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, Rz. 1359 dargestellte Judikatur)
- falls dienlich: Hinweis auf **Materialien, Erläuterungen** (bei Landesgesetzen allenfalls beilegen); Regierungsvorlagen und Ausschussberichte sind in der Landtagsdirektion, Beilagensammlung, erhältlich und ab Beilage 1/1997 im Internet abrufbar
- Berücksichtigung der **Judikatur des VfGH** (Zitat möglichst: VfSlg. 14.111/1993; wenn noch nicht in der Slg. oder Slg.Nr. nicht festzustellen: VfGH 15.6.1993, B 393/93), Verwertung der VfGH-Argumentation in der Gegenschrift
- Hinweis auf einschlägige **Literatur** mit Angabe der Fundstelle (Zitat: Autor, Titel, ev. Auflage oder Jahr, Seite bzw. Randziffer (Rz.); bei Doppelnamen von Autoren Schrägstrich verwenden, zB: Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ (2014) Rz. 111)
- **konkretes argumentatives Eingehen auf den Fall**, keine bloße Anführung von Judikatur ohne Fallbezug.]

[Als **Abschlusssatz** eignet sich:]

Da aus diesen Gründen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in der Beschwerde angeführten Gesetzesbestimmungen bestehen [bzw. die gegenständliche Verordnung gesetzmäßig ist], wurde die beschwerdeführende Partei nicht durch Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt.

2. Zur behaupteten Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf (Gleichheit vor dem Gesetz [Willkür], Unverletzlichkeit des Eigentums usw.):

[Da das angefochtene Erkenntnis (bzw. der angefochtene Beschluss) nicht von der belangten Behörde stammt, wird es dieser in der Regel nicht möglich sein, zu der mit diesem Beschwerdepunkt behaupteten Rechtswidrigkeit des Handelns des Verwaltungsgerichts (Vollzugsfehler) im Detail Stellung zu nehmen. Aus diesem Grund genügt hier, wenn in der Beschwerde eine rechtswidrige Auslegung der Norm, ein willkürliches Verfahren usw. gerügt wird, folgende Passage:]

Zur weiters behaupteten Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleiteter Rechte durch das Erkenntnis [bzw. durch den Beschluss] ist festzuhalten, dass dem Verwaltungsgericht - soweit es für die belangte Behörde aus dem angefochtenen Erkenntnis [bzw. Beschluss] ersichtlich ist - weder ein in die Verfassungssphäre reichender Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften bei Erlassung des gegenständlichen Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] noch eine denkunmögliche Gesetzesanwendung [bzw. denkunmögliche Anwendung der Verordnung] oder eine willkürliche Vorgangsweise vorgeworfen werden kann.

Der von der beschwerdeführenden Partei erhobene Vorwurf einer Verletzung im Recht auf durch Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] trifft daher aus der Sicht der belangten Behörde nicht zu.

III. Antrag [bzw. Anträge]:

Da die beschwerdeführende Partei durch das angefochtene Erkenntnis [bzw. den angefochtenen Beschluss] weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt wurde, stellt die belangte Behörde den [bzw. die]

ANTRAG [bzw. ANTRÄGE],

der Verfassungsgerichtshof möge

- [1.] die gegenständliche Beschwerde als unbegründet abweisen [sowie
2. dem Land Oberösterreich als funktionellem Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 88 VfGG die durch Überreichung einer Kostennote geltend gemachten Prozesskosten zuerkennen].

[Anmerkung: Der VfGH gesteht der obsiegenden belangten Behörde im Allgemeinen keinen Kostenersatz für die Verteidigung ihres eigenen Rechtsstandpunktes zu (vgl. VfSlg. 18.124/2007), lediglich für kleine Gemeinden oder zur Klärung umfangreicher Rechtsprobleme, für die mangels entsprechenden rechtskundigen Personals eine Rechtsvertretung notwendig war, kann eine Ausnahme in Betracht kommen (vgl. VfSlg. 11.456/1987; VfSlg. 13.240/1992). Ersatzfähig sind allenfalls entstandene Reisekosten für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung (vgl. VfGH 27.2.1997, B 666/95; VfSlg. 11.175/1986), keinesfalls jedoch der Vorlage- und Schriftsatzaufwand (vgl. VfSlg. 15.987/2000). Siehe dazu Chvosta, Kostenersatz im Beschwerdeverfahren vor dem VfGH, ZfV 2002, 639 (640 FN 18; 642 FN 35).]

Für

[eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigungsvermerk der Kanzlei]

Vor Absendung:

Direktion Verfassungsdienst
zur Mitzeichnung

*[Wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen gegeben sind:
- erforderlichenfalls Amtssignatur aufbringen (wenn nicht mit ELVIS erstellt)
- Zustellung an VfGH mit elektronischem Zustelldienst]*

Dienststelle
Abteilung
Adresse

Geschäftszeichen:
xxxxxxxxxxxx

An den

Bearbeiter/in: xxxxxxxxxxxxxx
Tel: (+43 xxx) xxx-xxx xx
Fax: (+43 xxx) xxx-xxx xx
E-Mail: xxxxxx@ooe.gv.at

Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

www.xxxxx.gv.at

Ort, Datum

Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof; Äußerung zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

(zu vom)

—

Beschwerdeführende Partei:

vertreten durch:

Belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht:

wegen: Erkenntnis [bzw. Beschluss] des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom, Zl., betreffend

ÄUSSERUNG

einfach
[Ggf.: ... Beilagen (einfach)]
[vgl. § 17 VfGG]

Entsprechend der Verfügung des Verfassungsgerichtshofs vom,, erstattet die belangte Behörde zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nachstehende

ÄUSSERUNG.

I. Sachverhalt:

[Kurze Darstellung des Sachverhalts, soweit dieser für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (aW) von Bedeutung ist; allenfalls - etwa wenn der Sachverhalt von der beschwerdeführenden Partei nicht substantiell bestritten wird - Verweis auf das angefochtene Erkenntnis (bzw. den angefochtenen Beschluss) und die Aktenlage.]

.....

II. Rechtsausführungen:

Der Verfassungsgerichtshof hat gemäß § 85 Abs. 2 VfGG einer Beschwerde auf Antrag der beschwerdeführenden Partei aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn

- dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und
- nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

[Anschließend Darstellung der Gründe, warum die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aW nicht vorliegen (vgl. Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts³ [2014] Rz. 996 ff.). Gegebenenfalls sollte auf VfGH-Beschlüsse in gleichgelagerten Fällen verwiesen werden.]

*[Vorbemerkung: Vorab ist festzuhalten, dass die Zuerkennung der aW **nur bei solchen Erkenntnissen (bzw. Beschlüssen)** in Betracht kommt, **die einen "Vollzug" erfordern oder die "Ausübung einer Berechtigung" ermöglichen**. Einem Vollzug sind jedenfalls vollstreckbare Erledigungen wie solche betreffend einen verwaltungsrechtlichen Entfernungsauftrag, ein fremdenrechtliches Aufenthaltsverbot oder einen Verwaltungsstrafbescheid zugänglich. Einer aW in der Regel nicht zugänglich sind hingegen etwa ab- oder zurückweisende Erkenntnisse (bzw. Beschlüsse), da mit der Zuerkennung der aW freilich nicht mehr erreicht werden kann als durch die Beschwerde selbst.*

*Für den Fall, dass ein Erkenntnis (bzw. Beschluss) bekämpft wird, der mangels Vollzugstauglichkeit oder Ausübung einer Berechtigung **der aW nicht zugänglich** ist, ist dies hier - noch vor Beurteilung der konkreten Voraussetzungen für die Erteilung der aW - auszuführen (zB.: "Das angefochtene Erkenntnis - bzw. der angefochtene Beschluss - ist der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aus folgenden Gründen nicht zugänglich:")]*

.....

- **Der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stehen zwingende öffentliche Interessen entgegen:**

Zwingende öffentliche Interessen sind beispielsweise solche an der Abwehr von Lebens- und Gesundheitsgefährdung, das Ziel der Verkehrssicherheit, die Sicherung der Müllentsorgung und Fernwärmeversorgung oder die Entziehung der Lenkberechtigung nach Begehung eines Alkoholdelikts und nach rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung.

Ferner muss sich das öffentliche Interesse aus der konkreten Sachlage ergeben und am Vollzug des konkreten angefochtenen Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) bestehen. So etwa, wenn das vom Beseitigungsauftrag erfasste Haus auf ein Nachbargebäude zu stürzen droht.]

.....

- **Nach Abwägung aller berührten Interessen ist für die beschwerdeführende Partei mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden:**

*[Liegen **keine** zwingenden öffentlichen Interessen vor (vgl. oben), so ist vom VfGH eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. VfGH 4.4.2001, B 2271/00). Durch die Interessenabwägung sollen vor der Entscheidung keine irreparablen vollendeten Tatsachen geschaffen werden.]*

Das Interesse der beschwerdeführenden Partei am Aufschub der Wirkungen des Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) ist zu den sonstigen Interessen, auf deren Schutz das Erkenntnis (bzw. der Beschluss) zielt, in Beziehung zu setzen. Es genügt nicht, dass die beschwerdeführende Partei einen überwiegenden Nachteil erleidet, sondern dieser Nachteil muss unverhältnismäßig sein und schon während des höchstgerichtlichen Verfahrens drohen. Als Maßstab der Unverhältnismäßigkeit dient der Vergleich mit den Nachteilen, die üblicherweise mit gleichartigen Erkenntnissen verbunden sind.

Als den Interessen der beschwerdeführenden Partei entgegenstehende Interessen sind insbesondere die Interessen mitbeteiligter Parteien am Vollzug des Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) oder an der Ausübung der durch das Erkenntnis (bzw. den Beschluss) eingeräumten Berechtigung anzusehen.]

.....

*[Wenn im Antrag **keine Begründung** oder nur eine pauschale Behauptung des Vorliegens der Voraussetzungen enthalten ist, kann folgende (einleitende) Formulierung gewählt werden:]*

Die beschwerdeführende Partei hat in ihrem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung weder behauptet noch begründet, dass mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses [bzw. Beschlusses] für sie ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

.....

III. Antrag:

Da die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vorliegen, stellt die belangte Behörde den

ANTRAG,

der Verfassungsgerichtshof möge dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 85 Abs. 2 VfGG keine Folge geben.

Für

[eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigungsvermerk der Kanzlei]

Vor Absendung:

Direktion Verfassungsdienst
zur Mitzeichnung

[Wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen gegeben sind:

- erforderlichenfalls Amtssignatur aufbringen (wenn nicht mit ELVIS erstellt)*
- Zustellung an VfGH mit elektronischem Zustelldienst]*

